

Inhalt

Aufsatz

Haftungsrechtliche Vorteile bei Langzeitmiete
Rechtsanwalt Peter Rindsfus Seite 42

Konkrete Argumentation, warum die Internet-Angebote (meistens Screenshots)
die Schätzgrundlage Schwacke nicht erschüttern
Rechtsanwalt Ulrich Wenning Seite 43

Die Regiemöglichkeiten der Versicherung bei einem Verkehrsunfall
Ass. iur. Lennart Klein Seite 44

Kuriose Fortsetzung: Nutzungsausfallentschädigung nur so hoch wie (angebliche?)
Mietwagenkosten?
Rechtsanwalt Joachim Otting Seite 46

Mietwagen von Unfallgegner beschädigt: Rabatt und Schadenrecht
Rechtsanwalt Joachim Otting Seite 48

Rechtsprechung

1. Schwacke und darauf ein unfallbedingter Aufschlag gehen in Ordnung,
keine Erkundigung beim Versicherer geboten
Oberlandesgericht Nürnberg, 12 U 1821/10 vom 18.07.2012 Seite 49

2. Kein Abzug für Mietwagenkosten wegen Fahrzeugalter, Kosten für wintertaugliche
Bereifung sind zu erstatten
Oberlandesgericht Dresden, 7 U 269/12 vom 18.07.2012 Seite 51

3. Kein Mittelwert aus Schwacke und Fraunhofer
Landgericht Frankenthal (Pfalz), 2 S 245/11 vom 29.02.2012 Seite 53

4. Schwacke durch Vortrag der Beklagten nicht erschüttert, sondern eher gestützt
Landgericht Köln, 11 S 235/11 vom 10.04.2012 Seite 54

5. Voraussetzung für einen Gerichtsstand an einer Niederlassung, § 21 ZPO
Amtsgericht Leipzig, 115 C 2263/12 vom 05.06.2012 Seite 56

Rechtsprechung kurzgefasst Seite 57

Kurz und Praktisch Seite 59

Herausgeber

Ernst Bayer, Bonn

Michael Brabec, Berlin

Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe

Marion Rupp, Pforzheim

Rechtsanwalt Ulrich Wenning, Bonn

Inklusive 3x BGH
zu aktuellen Mietwagenfragen

Haftungsrechtliche Vorteile bei Langzeitmiete

Immer wieder wird es Fälle geben, in denen das Anliegen an den Autovermieter herangetragen wird, ein Fahrzeug über einen längeren Zeitraum zu vermieten. Diese Langzeitmietverträge sind für den Autovermieter meistens lukrativ und können durchaus auch zugunsten des Autovermieters gestaltet werden. Ein besonderer Aspekt, der Gegenstand der hiesigen Betrachtung werden soll, ist dabei die Übertragung der Haltereigenschaft auf den Mieter. Für den Autovermieter ist diese Übertragung vorteilhaft, weil im Falle eines Verkehrsunfalls des Mieters für den Autovermieter ausschließlich das Haftungssystem des BGB anwendbar ist, das Haftungssystem des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) hingegen entfällt, so dass in Fällen der Mithaftung des Mieters/Fahrers der Vermieter/Eigentümer privilegiert wird.

§ 7 StVG normiert, dass der Halter verpflichtet ist, den beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges entstehenden Schaden an einem Menschen oder einer Sache zu ersetzen. Ergänzt wird diese Regelung durch § 17 StVG wonach bei einem Schaden, welcher durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht wurde, die beteiligten Fahrzeughalter im Verhältnis ihres Verschuldens zueinander haften. Außer in dem hier dargestellten Fall ist der Autovermieter grundsätzlich Eigentümer und Halter des Fahrzeugs. Anders ist es etwa auch beim Leasing. Dort ist der Leasinggeber Eigentümer und der Leasingnehmer Halter.

Wichtig ist, dass es keine gesetzliche Definition des „Halters“ gibt, sondern sich dies nach den tatsächlichen Umständen richtet, wie sich aus der ganz überwiegenden Definition des Halterbegriffs ergibt. Danach ist derjenige Halter eines Fahrzeugs, der das Kfz auf eigene Kosten gebraucht und die Verwendungsnutzungen zieht und damit tatsächlich, vornehmlich wirtschaftlich, über die Fahrzeugbenutzung so verfügen kann, wie es dem Wesen der Veranlasserhaftung entspricht. Damit einher geht typischerweise auch, dass der Halter die fixen Kosten des Kraftfahrzeuges selber trägt.

Insofern kommt es bei der Formulierung eines Langzeitmietvertrages darauf an, dass der Autovermieter dem Mieter diese Haltereigenschaft überträgt, wobei dieses dann nicht kraft einer Formulierung im Vertrag erfolgt, sondern im Wesentlichen durch das äußere Erscheinungsbild. Dieses lässt sich aber durchaus durch die vertraglichen Regeln beeinflussen.

So ist beispielsweise entschieden, dass wer ein Fahrzeug ausleiht/mietet und dafür auch die Betriebskosten trägt, dann auch Halter ist, wenn ihm auch die Verfügungsgewalt eingeräumt wurde (DAR 76, 25, Bayerisches OLG DAR 76, 219, FRA VRS 52,220).

In dem Zusammenhang ist es auch höchstrichterlich geklärt, dass der Vermieter dann seine Haltereigenschaft an den Mieter verliert, wenn das Fahrzeug völlig dem Einflussbereich des Vermieters entzogen wird, selbst wenn der Vermieter noch sämtliche Betriebskosten für das Fahrzeug trägt (OLG Zweibrücken VRS 57, 375). Diese ist regelmäßig der Fall, wenn die Miete länger andauert, beispielsweise länger als drei Monate (Hanseatisches OLG DAR 78,111).

Insofern sollte bei der Formulierung eines Langzeitmietvertrages (mindestens 3 Monate) dem Mieter durch entsprechende vertragliche Regelung die vollständige Verfügungsgewalt eingeräumt werden. Dieses kann sich etwa darin manifestieren, dass der Mieter nicht nur für die Einhaltung von Serviceintervallen und der HU, sondern ggf. auch für die angemessene Bereifung (z.B. Winterreifen) zu sorgen hat oder sogar begrenzte Reparaturscheidungen treffen kann und dafür die entsprechenden Kosten zu tragen hat. Umgekehrt sollte der Hinweis nicht fehlen, was der Mieter ausdrücklich nicht darf, damit keine Missverständnisse aufkommen. Auch sollte sich in dem Vertrag der explizite Hinweis befinden, dass der Mieter für die Dauer des Vertrages die Haltereigenschaft übernimmt. Liegt ein

solcher Vertrag vor, kann davon ausgegangen werden, dass der Autovermieter seine Haltereigenschaft verloren hat.

Ist der Autovermieter aber nicht mehr Halter, gelten auch die oben zitierten §§ 7 und 17 StVG für ihn nicht mehr.

Dementsprechend hat der BGH bereits am 10.07.2007 (Az: VI ZR 199/06) im Falle eines Leasinggebers entschieden, dass dieser im Rahmen der Geltendmachung seines Schadensersatzanspruches nach § 823 BGB die Verletzung seines Eigentums an dem Leasingfahrzeug in voller Höhe gegenüber dem Verursacher geltend machen kann und sich ein etwaiges Mitverschulden des Leasingnehmers oder des Fahrers des Leasingfahrzeugs, noch dessen Betriebsgefahr anspruchsmindernd zurechnen lassen muss.

Dieses dürfte für jeden Autovermieter von erheblicher Bedeutung sein, da es unabhängig von der Frage des tatsächlichen Verschuldens oder eines etwaigen Mitverschuldens des jeweiligen Fahrers, einen Ersatzanspruch gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung gibt, mit dem der Autovermieter seinen vollen Schaden liquidieren kann.

Derartige Fälle sind vom Verfasser dieses Beitrags bereits mehrmals in entsprechender Form erfolgreich bearbeitet worden.

Im Rahmen des Haftungssystems des BGB könnte für eine Beteiligung des Autovermieters nur ein Mitverschulden in Betracht kommen. Dies wäre gegeben, wenn der Autovermieter an dem Unfall beteiligt war oder der jeweilige Mieter als Erfüllungsgehilfe des Autovermieters angesehen oder das Verhalten des Mieters dem Autovermieter in sonstiger Weise zugerechnet werden könnte. Dieses ist bei der oben geschilderten Konstellation hingegen nicht denkbar.

Dieses Ergebnis ist inhaltlich zutreffend und systematisch auch völlig korrekt. Der Autovermieter als Eigentümer hat einen Schaden erlitten und kann diesbezüglich den vollen Ersatz von dem Schädiger begehren. Soweit dieser ein Mitverschulden des Fahrers geltend macht, muss sich dieses der Fahrzeughalter, d.h. in dem Fall der Langzeitmiete der Mieter entgegenhalten lassen.

Im Rahmen der tatsächlichen Abwicklung führt dieses dazu, dass die den Unfall regulierende Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers einen entsprechenden Regressanspruch in Höhe der Mitverschuldensquote gegenüber dem tatsächlichen Fahrer bzw. dem Mieter hat. Dieser wird dann von der Versicherung dort zu liquidieren sein.

Der Vorteil an dieser Variante ist, dass ein etwaiges Insolvenzrisiko – auch Automieter können in die Insolvenz fallen – nicht bei dem Autovermieter, sondern bei der gegnerischen Haftpflichtversicherung liegt.

Systematisch unsauber wäre es, diese Fälle genauso zu behandeln wie diejenigen, bei denen eine Übertragung der Haltereigenschaft nicht stattgefunden hat, etwa weil die Mietvertragsdauer wesentlich kürzer ist. In diesen Fällen bleibt der Autovermieter Halter des Fahrzeugs und muss sich ein Mitverschulden des jeweiligen Mieters/Fahrers anrechnen lassen. Dieses Mitverschulden muss der Autovermieter gegenüber dem jeweiligen Mieter/Fahrer geltend machen, mit der Folge, dass dort auch das Insolvenzrisiko zu tragen ist. Da dieses im Übrigen auch noch mit einem nicht unerheblichen administrativen Aufwand verbunden ist, sollte jeder Autovermieter – wenn die Voraussetzungen vorliegen – die Haltereigenschaft, wie oben beschrieben, auf den Mieter abwälzen und so die Lösung über die gegnerische Haftpflichtversicherung wählen, weil dann eine Auseinsetzung mit dem Mieter selbst für den Autovermieter entfällt.

Konkrete Argumentation, warum die Internet-Angebote (meistens Screenshots) die Schätzgrundlage Schwacke nicht erschüttern

Obwohl der Vortrag der Versicherer gegen die Schätzung mittels Schwacke-Automietpreisspiegel – soweit aus der obergerichtlichen Rechtsprechung bekannt – bisher als nicht substantiiert angesehen wird, folgen hier einige konkret verwendbare (beispielhafte) Argumente.

Zeitpunkt der Anmietung:

Die Zeitpunkte der tatsächlichen Anmietungen weichen in der Regel erheblich von denen der vorgelegten Internetangebote ab.

Aus den Internetangeboten geht meistens noch nicht einmal hervor, wann sie recherchiert wurden.

Der zeitliche Abstand beträgt somit bis zu mehreren Monaten. Es ist bekannt, dass Internetpreise erheblichen Schwankungen unterliegen. Ein konkret recherchiertes Angebot ist nur zu diesem konkreten Zeitpunkt und für die unterstellte Dauer gültig. (zu den Bedingungen weiter unten).

Mietdauer:

Während die nachrecherchierten Internetpreise immer mit einer fest vereinbarten Anmietdauer abgefragt werden, gibt es in vielen Schadenfällen Abweichungen von den vereinbarten Mietzeiten (Kürzere Reparaturdauer als prognostiziert, Ersatzbeschaffung konnte früher als vom Sachverständigen geschätzt erfolgen, etc.).

Eine erfolgreiche, insbesondere termingenaue Disposition des Fuhrparks ist nicht nur für eine Autovermietungsfirma, sondern für jedes Fuhrpark-Unternehmen ein entscheidendes Kriterium für den Bestand des Unternehmens.

Eine „willkürliche“ Veränderung des Mietzeitraumes (Verkürzung oder Verlängerung) ist mit einer fest vereinbarten Mietzeit betriebswirtschaftlich nicht vergleichbar.

Das bedeutet, dass feste Buchungsfristen im Internet zu nicht vergleichbaren Preisergebnissen führen.

Fahrzeugklasse:

In nahezu keinem der Schadenfälle stimmen die Fahrzeuggruppen der verunfallten Fahrzeuge mit den Angeboten überein bzw. sind diese nicht konkret zuzuordnen. In der Regel werden nur „Beispielfahrzeuge“ genannt.

Erfreulicherweise wird die Richtigkeit der Klasseneinteilung in der Schwacke-Liste (Automietwagenklassen) von keiner Seite bestritten; die Einteilung orientiert sich insbesondere am Anschaffungswert des Fahrzeugs.

Anmietort:

Die angegebenen Anmietorte stimmen in der Regel nicht mit den Orten überein, wo die Anmietung tatsächlich erfolgt ist.

Nebenkosten

Die Internetangebote der Versicherungen enthalten keine Nebenkosten, obwohl diese einen erheblichen Betrag (bis zu 40%) des Endpreises ergeben können. Zu den Kosten für eine Vollkasko-Versicherung sind die Angaben häufig ungenau und unvollständig, weil man z. B. nicht ableiten kann, welche Selbstbeteiligung vereinbart sein soll. Fraunhofer trägt vor, bei den Internetrecherchen eine Kaskoversicherung mit 750,00 € bis 950,00 € berücksichtigt zu haben. Hätte ein Geschädigter z.B. bei der Firma AVIS (Internet: „Wichtige Kunden-Informationen“) eine niedrigere SB als 750,00 € vereinbart, so wären für jeden Tag zusätzlich 16,00 € zu zahlen.

Die Versicherung müsste also, wenn ihre Auffassung zutreffend wäre, konsequenterweise diesen zusätzlichen Betrag anerkennen.

1. Ein Miet-Fahrzeug wird in der Regel zur Werkstatt oder zum Abschleppunternehmen zugestellt und dort abgeholt.

2. Wenn weitere Fahrer berechtigt sind, das Mietfahrzeug zu nutzen, fallen Kosten für einen Zusatzfahrer an.

3. Allgemeine Geschäfts- und Buchungsbedingungen des Sondermarktes Internet:

Der Unfallersatz-Kunde erhält in der Regel ein Mietfahrzeug ohne Sicherheitsleistungen. Entweder entsteht der Bedarf an Mobilität sofort, wenn das Unfallfahrzeug nicht mehr fahrfähig und/oder verkehrssicher ist, oder man ist auf eine von Unwägbarkeiten abhängigen Terminabsprache mit der Reparaturwerkstatt angewiesen. Spontan ist es in der Regel nicht möglich, ein Fahrzeug über das Internet anzumieten. Die notwendige Vorbuchungsfrist beträgt in der Regel 48 Stunden. Werkstätten können nur bedingt eine feste Reparaturdauer vorab garantieren. Der Geschädigte hat keinen Einfluss auf Terminverschiebungen und Terminverlängerungen oder auch -verkürzungen durch Überlastungen, Arbeitsausfälle und eventuell falscher oder verspäteter Ersatzteillieferungen. Im Falle eines Totalschadens ist die Dauer der Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs unsicher.

a) In den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firmen Sixt, Avis und Europcar erfolgt der Hinweis, dass bei Nicht-Einhaltung der vereinbarten Mietzeit eine Umbuchungsgebühr oder eine Stornogebühr fällig wird. Bei Sixt heißt es:

„Im Falle der Nichtabholung des gebuchten Fahrzeugs/ Nichtabholung zum vereinbarten Zeitpunkt wird der bereits geleistete Mietpreis vollständig einbehalten.“

Bei Avis werden 95,00 € bis 200,00 € fällig, bei Europcar 50,00 €. Dies gilt nur für Änderungen, die zwischen 14 Tagen und bis zu 72 Stunden im Voraus angezeigt werden. Bei „spontaner Änderung“ verfällt der Rückerstattungsanspruch.

In allen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird darauf hingewiesen, dass Überziehungen in Rechnung gestellt und Unterschreitungen nicht erstattet werden.

b) Die Internetanmietbedingungen sind nicht mit dem schadenrechtlichen Grundsatz in Einklang zu bringen, dass das Werkstatt- und Prognoserisiko grundsätzlich der Schädiger (BGH NJW 1972, 1800) trägt.

c) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Internetanbieter verlangen grundsätzlich eine Zahlung mit Kreditkarte sowie eine Kautions. Die Firma Sixt führt hierzu aus:

„Als Sicherheit wird auf dem Zahlungsmittel ein Kautionsbetrag reserviert, der bis zum Dreifachen des Mietpreises betragen kann.“

d) Zur Frage der Zumutbarkeit, ob ein Geschädigter angeblich über das Internet buchen „muss“, sei auf den Inhalt der Pressemitteilung des Bundeskriminalamtes vom 30.06.2011 – Zunahme der Internetkriminalität – hingewiesen. Dort heißt es u.a.:

„Insbesondere die Ausspähung von Online-Zugangsdaten, etwa für Plattformen oder Internetshops, ist im Vergleich zu 2010 stark angestiegen.“

85 % der Internetuser fühlen sich durch Internetkriminalität bedroht.

Das Landgericht Karlsruhe, Urteil (1 S 74/08) vom 28.01.2009 (NZV 2009, 230) führt hierzu aus:

„Wie in der mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert, muss sich ein Geschädigter nicht darauf verweisen lassen, ein Mietfahrzeug über das Internet zu buchen. Regelmäßig ist es für eine solche Buchung erforderlich die Daten der eigenen Kreditkarte anzugeben und über das Internet zu versenden. Aufgrund zahlreicher Veröffentlichungen in der Presse und in den Medien ist gerichtsbekannt, dass eine solche Versendung von Kreditkartendaten über das Internet mit ganz erheblichen Risiken verbunden

ist. Es besteht die konkrete Gefahr, dass Dritte sich diese Kreditkartendaten beschaffen und zu unlauteren Zwecken missbrauchen und so den Kreditkarteninhaber schädigen oder ihm zumindest erhebliche Ungelegenheiten bereiten können. Mag es auch heute üblich sein, dass viele Personen sich über diese Risiken hinwegsetzen und trotz allem bereit sind, ihre Kreditkartendaten über das Internet zu versenden, kann es einem Geschädigten dennoch nicht angelastet werden, wenn er vor diesem Hintergrund nicht zu einer solchen Verfahrensweise bereit ist.“

e) Zu Internetpreisen der BGH im Urteil vom 02.02.2010 – VI ZR 7/09 JURIS Rn. 21):

„Dabei wird allerdings zu beachten sein, dass der von der Anschlussrevision herangezogene Sachvortrag der Beklagten zu konkreten günstigeren Vergleichsangeboten anderer Autovermieter nach eigenen Angaben auf einer Recherche in einem Internet-Portal beruht. Dabei handelt es sich um einen Sondermarkt, der nicht ohne weiteres mit dem ‚allgemeinen‘ regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar sein muss.“

f) Zur Vorfinanzierungspflicht:

Der BGH im Urteil vom 16.11.2005 (IV ZR 120/04):

„Ein Geschädigter ist im Übrigen grundsätzlich nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen (vgl. BGH, Urteil vom 18. Februar 2002 – II ZR 355/00 – NJW 2002, 2553 unter II 3 b) m.w.N.). Eine solche Pflicht kann im Rahmen des § 254 BGB allenfalls dann und auch nur ausnahmsweise bejaht werden, wenn der Geschädigte sich den Kredit ohne Schwierigkeiten beschaffen kann und er durch die Rückzahlung nicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus belastet wird (vgl. dazu BGH aaO mit Hinweis auf MünchKomm-BGB/Oetker, 4. Aufl. § 254 Rdn. 97, 99 m.w.N.).“

Das OLG Düsseldorf im Urteil vom 15.10.2007 (I 1 U 52/07):

„Die Klägerin war nicht gehalten, zur Vorfinanzierung der Reparatur aus eigenen Mitteln in Vorlage zu treten oder sich einen Kredit zu beschaffen. Der Senat hat bereits mehrfach entschieden, dass eine Pflicht des

Geschädigten, zur Schadensbeseitigung in Vorlage zu treten bzw. einen Kredit aufzunehmen, allenfalls unter besonderen Umständen angenommen werden kann (Senat, Urteil vom 29. Oktober 2001, Az.: 1 U 211/00 mit Hinweis auf BGH NJW 1989, 290, 291 und weiteren Nachweisen unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung im Urteil vom 3. Februar 1997, Az.: 1 U 68/98 OLGR Düsseldorf 1997, 107; Senat, Urteil vom 22. Januar 2007, Az.: 1 U 151/06; Senat, Urteil vom 20. August 2007, Az.: 1 U 258/06). Die Rechtsprechung bejaht eine solche Pflicht nur ausnahmsweise (BGH NJW-RR 2006, 394; BGH NJW 1989, 290, 291 mit Hinweis auf BGH VersR 1963, 1161, 1162 sowie BGH BB 1965, 926, 927). Es ist grundsätzlich Sache des Schädigers, die vom Geschädigten zu veranlassende Schadensbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder zur Vermeidung von Folgeschäden Kredit aufzunehmen (BGH NJW-RR 2006, 394; s- aber auch BGH VersR 1974, 90, 91). Vielmehr hat der Schädiger grundsätzlich auch die Nachteile zu ersetzen, die daraus herrühren, dass der Schaden mangels sofortiger Ersatzleistung nicht gleich beseitigt worden ist und sich dadurch vergrößert hat (Senat a.a.O. mit Hinweis auf BGH NJW 1989, 290, 291 und weiteren Nachweisen).“

„... Insofern braucht der Geschädigte den Schädiger/Versicherer grundsätzlich auch nicht von sich aus darauf hinzuweisen, dass er die Schadensbeseitigung ohne Fremdmittel nicht vorfinanzieren kann. Eine eigene Kreditwürdigkeit muss von ihm nicht ohne Weiteres offen gelegt werden.“

Entsprechend im Urteil vom 24.05.2011 (I-1 U 220/10, VersR 2012, 120, NJW-RR 2012, 30, DAR 2011, 580).

4. Fazit:

- Es ist nahezu ausnahmslos nicht möglich, den erforderlichen Geldbetrag aufgrund der Screenshots bzw. der anderen Angebote zu ermitteln.
- Aus diesen Gründen ist auch nicht die Prüfung der Frage möglich, ob die SchwackeListe als Schätzgrundlage erschüttert sein könnte.

Aufsatz,

Ass. iur. Lennart Klein
Magstadt

Die Regiemöglichkeiten der Versicherung bei einem Verkehrsunfall

Die zunehmende Schnelligkeit der Versicherer bezüglich der Kontaktaufnahme mit dem Unfallgeschädigten ist unübersehbar. Dies ist insbesondere bei den Schäden augenfällig, bei denen das Fahrzeug des Geschädigten noch fahrtauglich ist und die Kfz-Werkstatt erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgesucht wird.

Es stellt sich also die Frage, wie weit die Regiemöglichkeiten der Versicherung bei einem Verkehrsunfall gehen dürfen. Der BGH hat dafür in verschiedenen schadenrechtlichen Zusammenhängen folgende Leitlinien aufgestellt:

1. Restwert:

Der Sachverständige ermittelt einen für die Versicherung zunächst bindenden Restwert des Unfallfahrzeugs am örtlichen Markt. Das Unfallfahrzeug darf

vom Geschädigten zu dem im Gutachten genannten Wert verkauft werden, ohne dass mit der Versicherung Rücksprache gehalten werden muss.¹ Allerdings kann die Versicherung ein höheres Restwertangebot unterbreiten, solange der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug noch nicht veräußert hat. Dafür ist erforderlich, dass der Geschädigte die genaue Aufkäuferadresse samt aller Kontaktdaten erhält. Außerdem müssen die Zahlungsmodalitäten geklärt sein.² Dann darf das Angebot auch dem „Sondermarkt“ der spezialisierten und überörtlich agierenden Restwerthändler entstammen.³

2. Stundenverrechnungssätze bei Fiktivabrechnungen

Der Geschädigte ist „Herr des Restitutionsgeschehens“. Der BGH bestätigt das wie folgt:⁴

1) BGH, Urteil vom 21.01.1992 – VI ZR 119/04 sowie vom 15.06.2010 – VI ZR 232/09

2) So im Umkehrschluss BGH, Urteil vom 30.11.1999 – VI ZR 219/98

3) BGH, Urteil vom 01.06.2010 – VI ZR 316/09

4) BGH, Urteil vom 20.10.2009 – VI ZR 53/09

„Dabei sind dem Vergleich die (markt-)üblichen Preise der Werkstätten zugrunde zu legen. Das bedeutet insbesondere, dass sich der Geschädigte im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht nicht auf Sonderkonditionen von Vertragswerkstätten des Haftpflichtversicherers des Schädigers verweisen lassen muss. Andernfalls würde die ihm nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet. Dies entspricht dem gesetzlichen Bild des Schadenersatzes, nach dem der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist und grundsätzlich selbst bestimmen darf, wie er mit der beschädigten Sache verfährt.“

Das verdeutlicht der BGH in einem weiteren Urteil:⁵ „Unzumutbar ist eine Reparatur in einer „freien Fachwerkstatt“ für den Geschädigten insbesondere dann, wenn sie nur deshalb kostengünstiger ist, weil ihr nicht die marktüblichen Preise dieser Werkstatt, sondern auf vertraglichen Vereinbarungen mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers beruhende Sonderkonditionen zugrunde liegen.“

Das bedeutet, dass jedenfalls bei der Bemessung des Stundenverrechnungssatzes schadensrechtlich nur marktübliche Konditionen eine Rolle spielen.

Was folgt daraus für die Praxis der Schadenmeldung?

Eine Regieführung durch die Versicherung ist – wenn überhaupt – schadenersatzrechtlich nur dann möglich, wenn sie den Geschädigten erreicht, bevor dieser Dispositionen trifft.⁶ Es ist also immer ein taktischer sowie strategischer Fehler, sofort den Versicherer zu kontaktieren. Wenn er nämlich erst nach den Dispositionen des Geschädigten von dem Unfallereignis erfährt, kann er vor den Dispositionen nicht eingreifen versuchen. Die Schadenmeldung bis nach den Dispositionen zu vertagen, ist auch kein „übler Trick“, sondern nur die Absicherung der rechtlich geschützten Dispositionsfreiheit.

Darüber hinaus ist auch kein sachlicher Grund ersichtlich, sofort die Identität der gegnerischen Versicherung herauszufinden, da das Schadensrecht für alle Gegner gleichermaßen gilt.

Welche möglichen Problemkonstellationen resultieren hieraus?

Problematisch sind vor allem diejenigen Fälle, in denen die Versicherung bereits reagiert hat, kein Gutachten erwünscht wird, die Versicherung ihren eigenen Gutachter einschalten will oder wenn es um die Höhe des Mietwagenpreises geht.

1. Die Versicherung hat bereits reagiert

War der Versicherer schon vor dem Anwalt mit dem Mandanten in Kontakt, gilt es abzuschätzen, inwieweit bereits erfolgte Regieversuche unter dem Gesichtspunkt des § 254 Abs. 2 Satz 2 BGB von Bedeutung sind.

2. Die Versicherung sagt, es werde kein Schadengutachten benötigt

Dieser Einwand ist vollkommen irrelevant, da der Geschädigte nach einheitlicher Rechtsprechung bei Schäden, die über die Bagatellgrenze gehen, einen Schadengutachter beauftragen kann. Dies ist zu befürworten, da häufig die Abgrenzung von Reparaturschäden zu Totalschäden oder die Frage der Wertminderung zu klären sind.

Hier hilft dem Versicherer auch nicht, schnell zu sein. Diese Frage ist keine Frage des „Wettlaufs“. Also darf der Geschädigte auch dann noch ei-

nen Schadengutachter einschalten, wenn die Versicherung ihn vorher mit gegenteiligen Vorstellungen kontaktiert hat oder deren Gutachten bereits vorliegt.

3. Die Versicherung will einen Gutachter ihrer Wahl einschalten

Der Geschädigte kann es rundweg ablehnen, dass der Versicherer ihm einen Schadengutachter aus dessen Sphäre aufdrängt, denn die Bestimmung der Schadenshöhe fällt allein in den Aufgabenbereich des Geschädigten. Das ergibt sich auch aus dem Grundsatz der Dispositionsfreiheit des Geschädigten.

4. Höhe des Mietwagenpreises

Häufigster Brennpunkt solcher Regieversuche ist aktuell das Mietwagenthema, insbesondere die Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten. Die Standardschreiben mancher Versicherer mit Hinweisen zu vermeintlich nur erstattungsfähigen Mietwagenkostenobergrenzen sind hinreichend bekannt.

Negative Tendenzen in der Rechtsprechung:

Eine völlig einheitliche Linie lässt sich diesbezüglich in der Rechtsprechung nicht erkennen. Es gibt einige wenige Ausreißerurteile, sodass die komplette Bandbreite an denkbaren Möglichkeiten vertreten ist. Sehr auffällig ist in diesem Kontext eine Entscheidung des LG Nürnberg-Fürth.⁷

Das LG Nürnberg-Fürth erkannte, dass in dem Schreiben der Versicherung an den Geschädigten lediglich auf Preise hingewiesen wurde, welche nicht den marktüblichen Preisen entsprachen und trotzdem setzte es dort die Obergrenze des erstattungsfähigen Mietwagenpreises. Dadurch liegt eine starke Abweichung von der BGH-Rechtsprechung vor: der BGH verlangt nämlich – jedenfalls bei der Frage der Stundenverrechnungssätze – die Beachtung der marktüblichen Preise⁸. Das wird weit überwiegend als ein auch auf die Mietwagenpreise übertragbarer Grundsatz angesehen. Das LG Nürnberg-Fürth rechtfertigt seine abweichende Auffassung damit, dass es genüge, wenn die Versicherung auf Nachfrage ein Fahrzeug zu dem marktunüblichen Preis vermitteln könne.

Zudem sah das LG, dass die dortigen Tarife ohne die führende Hand des Versicherers nicht einmal von Mietwagenfirmen angeboten wurden, welche mit der Versicherung kooperieren. Hier komme aber die Schadensminderungspflicht des Geschädigten zur Geltung, da das alles kein geschlossener Markt sei, weil er ja dem Geschädigten seitens der Versicherung eröffnet werde.

Gerade wegen dieser Abweichung von der verbreiteten Sichtweise hat das LG Nürnberg-Fürth die Revision zum BGH zugelassen. Allerdings hat der Versicherer die Klärung durch den BGH verhindert, indem er trotz gewonnener zweiter Instanz zur Vermeidung einer Revision den darüber hinaus vom Kläger verlangten Betrag gezahlt hat. Das hängt sicher mit den von ihr vermuteten fehlenden Erfolgsaussichten vor dem BGH zusammen.

Reflektiert man die Nürnberg-Fürther Sichtweise nämlich mit den diesbezüglichen Grundsätzen des BGH, drängt sich dogmatisch die Problematik direkt auf: es geht um die Frage, ob der Geschädigte die Regieführung der Versicherung hier dulden muss oder nicht.

Nimmt man nun die dargestellten Grundsätze des BGH kritisch unter die Lupe, so ist die Beantwortung der aufgeworfenen Frage recht eindeutig. Wie auch schon der BGH ausführte, ist die Schadensminderungspflicht des Ge-

5) BGH, Urteil vom 22.06.2010 – VI ZR 337/09

6) Das BGH – Urteil vom 08.03.2012 – I ZR 85/10 spricht nicht gegen diese Erkenntnis, denn es ist nur wettbewerbsrechtlicher Natur und hat keinen Einfluss auf die schadenersatzrechtliche Verpflichtung des Geschädigten

7) LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 20.7.2011 – 8 S 8758/10

8) BGH Urteil vom 20.10.2009 – VI ZR 53/09.

schädigten zwar als hochrangiges Prinzip des Schadensersatzrechts zu betrachten⁹, jedoch folgt aus dem Sinn und Zweck der §§ 249 ff. BGB, dass nur der Geschädigte selbst Herr des Schadensersatzgeschehens sein kann, da diese Vorschriften in erster Linie zur Befriedigung von dessen Schadensersatzbegehren geschaffen wurden. Würde man außerdem der Versicherung in diesem Rahmen mehr Regiemöglichkeiten einräumen, so bestünde die Gefahr der Erschwerung der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, weil der Versicherer auf diese Weise das Restitutionsgeschehen zu seinen Gunsten lenken könnte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherung versucht, durch Sonderpreise bei bestimmten Werkstätten das Schadensersatzgeschehen zu lenken, sie sozusagen Preise anstrebt, die nur dadurch realisierbar sind, dass dem Geschädigten durch die Versicherung „die Tür geöffnet“ wurde. Auch dies würde dem Sinn und Zweck der §§ 249 ff. BGB massiv zuwiderlaufen.

Positive Tendenzen in der Rechtsprechung

Die gegenteilige Ansicht, nämlich die der Irrelevanz der substanzarmen Preishinweise der Versicherer, die zudem in der Regel keine am Markt frei zugänglichen Preise enthalten, ist so weit überwiegend und so massenhaft in Urteilen ausgesprochen, dass eine Auflistung von Urteilen hier den Rahmen vollends sprengen würde.

Dringlichkeit der Herbeiführung einer BGH-Entscheidung

Wie enorm wichtig ein Klarheit schaffendes Urteil des BGH zu dieser Thematik ist, verdeutlichen zwei Urteile von zwei unterschiedlichen Abteilungen desselben Gerichtes, die nur mit einem Zeitunterschied von sechs Tagen ergingen und zu diametral abweichenden Ergebnissen kamen. Die Abteilung

7 des AG Krefeld entschied, dass der Geschädigte, wenn der Versicherer ihn bereits darauf hingewiesen hatte, erst nach Rücksprache mit der Versicherung einen Mietwagen anmieten darf. Eine Anmietung zu höheren als dabei erzielten Preisen sei vor diesem Hintergrund schadensersatzrechtlich nicht geschützt.¹⁰

Die 6. Abteilung des AG Krefeld hingegen urteilte, dass das Anschreiben der Versicherung kein annahmefähiges Angebot darstelle, sondern lediglich Preisinformationen enthalte¹¹.

Gestützt wird die Auffassung der 7. Abteilung in ständiger Rechtsprechung vom AG Coburg sowie vom LG Coburg: nach deren Ansicht habe ja der Geschädigte grundsätzlich die Wahl zwischen mehreren Anbietern, da die Versicherung zu den im Informationsschreiben genannten Preisen nach wie vor bei mehr als einem Vermieter die Vermietung vermitteln könne. Dies führe eben gerade nicht zu einer Beeinträchtigung der Dispositionsfreiheit des Geschädigten¹².

Fazit:

Es bleibt somit festzuhalten, dass aufgrund der uneinheitlichen Rechtsprechung sowie aufgrund der hohen Anzahl von Streitigkeiten, welche diese Thematik zum Gegenstand haben, eine Klärung durch den BGH wünschenswert ist. Sollte sich der BGH zu dieser Thematik äußern können, so wird er es von der Tendenz her aus oben genannten Gründen aller Voraussicht nach zu Gunsten des Geschädigten tun und die Regiemöglichkeiten der Versicherer eher restriktiv handhaben. Und gerade deshalb werden die Versicherer eine solche Gelegenheit zu verhindern versuchen, damit sie noch lange mit den Nürnberger und Coburger Entscheidungen Geschädigte beeindrucken können.

9) BGH, Urteil vom 20.10.2009 - VI ZR 53/09.

10) AG Krefeld, Urteil vom 15.06.2011 - 7 C 562/10

11) AG Krefeld, Urteil vom 20.06.2011 - 6 C 496/10

12) AG Coburg, Urteil vom 30.09.2010 - 11 C 1063/10; LG Coburg, Urteil vom 18.11.2009 - 33 S 58/09.

Aufsatz,

Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe,
www.rechtundraeder.de

Kuriose Fortsetzung: Nutzungsausfallentschädigung nur so hoch wie (angebliche?) Mietwagenkosten?

In der Ausgabe 4/2011 der MRW hat der Verfasser über das aus den Fugen geratene Verhältnis zwischen von manchen Versicherern behaupteten Mietwagenkosten und der Höhe der Nutzungsausfallentschädigung berichtet. Dabei wurde auch der fehlerhafte Ansatz der „neuen“ Berechnungsmethode für die Nutzungsausfallentschädigung kritisiert.

Nun lieferte eine Versicherungsgesellschaft den schlagenden Beweis dafür, dass das nicht nur theoretische Überlegungen sind, sondern reale Probleme entstehen.

Der Fall

Weil das durch den Unfall erheblich beschädigte Auto des Geschädigten zum Unfallzeitpunkt jünger als ein Jahr war und weniger als 1.000 km Laufleistung aufwies, bestand der Anspruch auf Neuwertentschädigung. Die Lieferzeit für das neu bestellte Fahrzeug betrug etwa acht Wochen.

Da der Geschädigte den Anspruch auf die Neuwertentschädigung hatte, bestand auch für den gesamten Zeitraum Anspruch auf den Ausfallschaden.

1) Siehe insoweit BGH, Urteil vom 09.06.2009 - VI ZR 110/08

Zunächst stand ein Mitverschuldensvorwurf im Raum, der sich im Verlaufe des Verfahrens aber nicht bestätigte. Dennoch war das der Auslöser für die Entscheidung des Geschädigten, von der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs Abstand zu nehmen, denn er wollte vermeiden, wegen der Mithaftung zuzahlen zu müssen.

Jedoch hatte der Versicherer sehr bald nach dem Unfall darauf hingewiesen, dass ein seinem Fahrzeug entsprechender Mietwagen für einen Monatsmietpreis von – so sein Vortrag – € 730,-- angemietet werden könne.

Der tägliche Nutzungsausfallentschädigungsbetrag für das beschädigte Auto betrug kalendertäglich € 50,--, was sich auf monatlich etwa € 1.500,-- aufsummiert.

Nun trug der Versicherer vor, die Geltendmachung der Nutzungsausfallentschädigung in dieser Höhe verstoße gegen die Schadenminderungspflicht, wenn ein Mietwagen nur die Hälfte des Betrages koste. Mit anderen Worten: Der Verzicht auf den Mietwagen sei ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht. Jedenfalls sei der Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung der Höhe nach durch die hypothetischen Mietwagenkosten begrenzt.

Die unterschiedliche Sicht der Dinge

In erster Instanz ist das Landgericht Koblenz dieser Argumentation des Versicherers gefolgt. Das OLG Koblenz als Berufungsgericht hat das jedoch korrigiert.²

Zum einen hat es den Monatspreis von € 730,-- als einen ersichtlich in die Kategorie „Versicherungs Sonderpreis“ gehörenden Betrag unter schadenrechtlichen Gesichtspunkten in Übereinstimmung mit der BGH-Rechtsprechung zu den Stundenverrechnungssätzen bei der fiktiven Abrechnung von Reparaturkosten³ als unbeachtlich aussortiert.

Darüber hinaus hat es sich aber mit dem rechtlichen Verhältnis von Nutzungsausfallentschädigung und Mietwagenkosten befasst.

Nach ständiger Rechtsprechung habe der Geschädigte die freie Wahl, ob er den Ausfallschaden durch Anmietung eines Ersatzfahrzeuges beseitige oder durch die Forderung nach einer Nutzungsausfallentschädigung. Mit den Mietwagenkosten werde eine konkrete Schadenbeseitigungsmaßnahme abgerechnet. Die Nutzungsausfallentschädigung sei hingegen eine Entschädigung für einen abstrakten Schaden. Das folge einer ganz anderen rechtlichen Anknüpfung, weshalb die Nutzungsausfallentschädigung nicht durch die Mietwagenkosten der Höhe nach begrenzt sei.

Wörtlich heißt es in dem Urteil:

„Bereits im Ausgangspunkt ist zu berücksichtigen, dass die Nutzungsausfallentschädigung keine anhand einer Differenzhypothese oder anderweitig konkret zu errechnende Vermögenseinbuße entgelten, sondern den Verlust abstrakter Gebrauchsvorteile kompensieren soll, die in der ständigen Verfügbarkeit des Fahrzeuges liegen und denen nach der Verkehrsauffassung ein eigener Vermögenswert zukommt (BGHZ 40, 345, 349 f.; 63, 397; 74, 234; 86, 133). Sie bildet einen Ersatz für die im Fahrzeug als Vermögenswert verkörperten Möglichkeiten für den Vermögensträger, es zur Verwirklichung seiner Lebensziele zu nutzen (vgl. BGHZ 98, 212, 215). Es handelt sich um einen eigenständigen Anspruch, der auf einem normativen Schadensbegriff beruht, positivrechtlich teilweise auf § 251 Abs. 1 BGB, teilweise auf § 252 BGB gestützt wird und mittlerweile gewohnheitsrechtlichen Charakter besitzt (vgl. BGHZ 98, 212, 216; OLG Naumburg, NJW 2008, S. 2511; Grüneberg, in: Palandt, BGB, § 249 Rdn. 40; Schubert, in: Bamberger/Roth, BGB, Ed. 21, § 249 Rdn. 27). Zu dem Anspruch auf Ausgleich konkreter Vermögensnachteile, die dem Geschädigten durch Aufwendungen für die Erlangung einer ersatzweisen Nutzungsmöglichkeit (insbesondere Mietwagen- oder

Taxikosten) entstehen, steht er in einem Alternativverhältnis. Dementsprechend hat der Geschädigte die Wahl, ob er einen konkreten Ausfallschaden in Ansatz bringt oder Entschädigung für den allgemeinen Verlust seiner Nutzungsmöglichkeit verlangt. Angesichts des unterschiedlichen Gegenstandes und der unterschiedlichen Anknüpfung geht es damit fehl, den Anspruch auf Erstattung entstandener Kosten für einen konkreten Nutzungersatz gegenüber dem Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung als „weiterreichend“ anzusehen.

Wenngleich die Nutzungsausfallentschädigung an die eigenwirtschaftliche Verwendungsplanung des Geschädigten und damit an subjektive Elemente wie seine individuelle Nutzungsbereitschaft und -möglichkeit anknüpft (vgl. BGHZ 98, 212), ist ihre Höhe anhand des objektiven Wertes der entgangenen Nutzung, mithin des Wertes zu bestimmen, der der Verfügbarkeit eines bestimmten Fahrzeuges am Markt generell zukommt. So orientiert sich ihre Berechnung entweder an einem Bruchteilswert der üblicherweise zu entrichtenden Mietkosten für ein vergleichbares Fahrzeug, oder – wie das herangezogene Tabellenwerk von Sanden/Danner/Küppersbusch seit dem Jahr 2009 (vgl. NJW-Beilagen 2009, S. 3, 17) – an einem Faktor der für den jeweiligen Kfz-Typ aufzuwendenden Vorhaltekosten. Im Ergebnis wird hierdurch – dem Gegenstand des Anspruches entsprechend – eine gleichmäßige Handhabung des zu entgeltenden Nutzungsausfallersatzes erreicht. Demgegenüber kommt es gerade nicht darauf an, welche Aufwendungen der Geschädigte im konkreten Fall hätte tätigen müssen, um die Nutzung eines gleichwertigen Fahrzeuges zu erlangen, ob er etwa einen Mietwagen zu einem durchschnittlichen, außergewöhnlich hohen oder besonders günstigen Entgelt hätte erlangen können. Dies gilt unabhängig davon, dass die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung sich generell unterhalb der üblichen Mietpreise halten muss, weil diese um die spezifisch die erwerbswirtschaftliche Nutzung betreffenden Faktoren zu bereinigen sind (vgl. BGH NJW 2005, S. 277). Erst recht ist ein Geschädigter nicht darauf beschränkt, fiktive Fahrtkosten geltend zu machen (vgl. OLG Hamm NZV 2002, S. 82).“

Die Einordnung des Rechtsproblems im Tatsächlichen

Dass das Landgericht der Argumentation des Versicherers gefolgt war, zeigt die Unsicherheit der Gerichte im Umgang mit der neu entstandenen Problematik, dass die Mietwagenkosten jedenfalls nach der Behauptung mancher Gesellschaften nun niedriger sein können, als der tägliche Betrag der Nutzungsausfallentschädigung. Je länger der Nutzungsausfall dauert, desto eher schließt sich die Schere, denn Mietwagenkosten entwickeln sich üblicher Weise mit längeren Anmietzeiträumen degressiv. Die Nutzungsausfallentschädigung hingegen bleibt linear, was der BGH auch für einen Ausfallzeitraum von 131 Tagen⁴ und das OLG Düsseldorf gar für 334 Tage⁵ bestätigt haben.

Dem Autovermieter mag es durchaus lieb sein, wenn die Nutzungsausfallentschädigung an Attraktivität verlöre. Dennoch bleibt bei alledem ein Nachgeschmack:

Die Nutzungsausfallentschädigung wird seit 2009 an andere Parameter als die Mietwagenkosten geknüpft, offensichtlich um sie strategisch als Abwehrinstrument gegen die Mietwageninanspruchnahme attraktiv zu halten.⁶ Gleichzeitig aber soll sie, wenn es mal nicht in die Einzelfalltaktik passt, durch die Mietwagenkosten nach oben begrenzt sein. Das folgt dem offenbar bei Versicherern verbreiteten Gedanken „Recht ist, was mir nützt“.

Insofern ist es sehr erfreulich, dass das OLG Koblenz Linie gehalten hat und die Rechtsfrage systematisch eingeordnet hat. Nur eine solche Rechtsprechung führt zur Vorhersehbarkeit des Anspruchs ohne Manipulationsmöglichkeit durch Mietwagenpreise, die sich auch immer wieder mal als Phantasiepreise entpuppen, wenn sie durch die Vernehmung von Zeugen aus den benannten Mietwagenunternehmen hinterfragt werden.⁷

2) OLG Koblenz, Urteil vom 13.02.2012 – 12 U 1265/10

3) BGH, Urteil vom 20.10.2009 – VI ZR 53/09 („übliche Preise“) und noch deutlicher BGH, Urteil vom 22.06.2010 – VI ZR 337/09

4) BGH, Urteil vom 25.09.2005, VI ZR 112/04

5) OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.11.2009 – I-1 U 14/09

6) Otting, Nutzungsausfallentschädigung so hoch wie (angebliche?) Mietwagenkosten?, MRW 4/2011, Seite 2 ff

7) Siehe Urteil LG Stuttgart vom 26.03.2012 – 26 O 48/10, MRW 2/2012, Seite 35 f.

Mietwagen von Unfallgegner beschädigt: Rabatt und Schadenrecht

Dieser Beitrag befasst sich mit der Situation, dass der Autovermieter einen Schadenersatzanspruch wegen eines unverschuldeten Unfalls gegen einen Dritten geltend macht.

Autovermieter haben in der Regel bei der Unfallreparatur mehrere, wenn nicht gar viele Fahrzeuge einer Marke. Für solche Flottenkunden ist es jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass die Werkstatt bei der Unfallreparatur einen Großkundenrabatt gewährt. In dem Zusammenhang stellt sich dann die früher umstrittene und heute wohl geklärte Frage, ob der Rabatt an den Schädiger durchgereicht werden muss oder ob der Geschädigte gegenüber dem gegnerischen Haftpflichtversicherer den Marktpreis verlangen kann, obwohl er nur einen reduzierten Betrag an die Werkstatt zahlt.

Man hört, dass es Vorgänge geben soll, bei denen die Reparaturrechnung der Werkstatt auf den Marktpreis lautet und der Rabatt mit einer in der Rechnung nicht erkennbaren Gutschrift gewährt wird.

Die Werksangehörigenrabattentscheidung des BGH

Der BGH hat im November des vergangenen Jahres den Fall eines Werksangehörigenrabatts entschieden. Ein Mitarbeiter der BMW AG hat Anspruch auf einen solchen Rabatt, wenn er Leistungen einer BMW-Niederlassung in Anspruch nimmt. Und dieser Rabatt muss – so der BGH – an den gegnerischen Haftpflichtversicherer weitergereicht werden. Eventuell darauf unter dem Gesichtspunkt des geldwerten Vorteils zu zahlende Steuern sind zu verrechnen.¹

Übertragbar auf den Großkundenrabatt?

Entscheidend ist nun, ob dieses Urteil auch auf einen Großkundenrabatt übertragbar ist. Die Instanzrechtsprechung unterschied bisher zwischen einem Rabatt, auf den ein Rechtsanspruch besteht, wie es beim arbeitsvertraglich verankerten Werksangehörigenrabatt der Fall ist, und einem solchen Rabatt, der als „Good Will“-Rabatt gewährt wird. Unter die letzte Kategorie fallen Gestaltungen wie der Taxiunternehmerrabatt, der Flottenkunden- oder der Stammkundenrabatt. Überwiegend sahen die Instanzen den rechtlich verankerten Rabatt so, wie es der BGH nun auch tut: Dieser Rabatt kommt dem Versicherer zu Gute. Jedoch stufte die Rechtsprechung den „Good Will“-Rabatt als eine freigiebige Leistung eines Dritten ein, der nach der Intention des den Rabatt gewährenden Unternehmers nur und ausschließlich dem Kunden zu Gute kommen soll. Der – so die bisher dominierende Sicht der Dinge – musste also nicht an den Versicherer weitergereicht werden. Das ist nach der BGH-Entscheidung zum Werksangehörigenrabatt nicht mehr haltbar.

Denn in der Entscheidung heißt es ausdrücklich, dass es auf die rechtliche Verpflichtung oder die Freiwilligkeit nicht ankomme. Nicht weitergereicht werden müssen nur Maßnahmen der sozialen Sicherung und Fürsorge (so z.B. der Ertrag einer Nachbarschaftsspendenaktion zugunsten eines schuldlos verunfallten Mitbewohners).

Für den BGH ist entscheidend, ob der Geschädigte einen vom Dritten eingeräumten Vorteil nur und ausschließlich aus Anlass des Unfalls bekommt (soziale Zuwendung) oder ob er den Vorteil immer und eben auch bei dem Unfall bekommt. Wer mit einer Werkstatt einen generell geltenden Rabatt vereinbart hat, bekommt ihn immer und auch beim Unfall.

Einzuräumen ist, dass der BGH nicht ausdrücklich entschieden hat, sein Urteil gelte auch für einen Großkundenrabatt. Doch führt die Lektüre der Urteilsgründe zu einer doch recht deutlichen Sicht.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass es Literaturstimmen gibt, die die Übertragbarkeit verneinen.² Diese Ausführungen sind jedoch mit den Urteilsgründen nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Praktische Auswirkungen

Wenn die Interpretation des Verfassers richtig ist, dass ein Großkundenrabatt an den Versicherer weitergegeben werden muss, darf keinesfalls mehr mit einer „Scheinrechnung“ über den Marktpreis und einer „heimlichen“ Gutschrift gearbeitet werden. Denn in der Vorlage einer Rechnung, die in dieser Höhe gar nicht bezahlt werden muss, liegt eine Täuschungshandlung im strafrechtlichen Sinne. So wird der Versicherer bei strenger Sicht der Dinge betrogen.

Es sind bereits Fälle bekannt, bei denen Versicherer allein aufgrund der Firmenbezeichnung des Geschädigten, die nach einem Fuhrpark „riecht“, einen Rabatt vermuten und schlichtweg die Erstattung um einen geschätzten Betrag kürzen. Das tun sie auch, wenn der geschädigte Flottenhalter fiktiv abrechnet, um dem Ungemach der Vorlage einer täuschenden Rechnung zu entgehen. Viele Gerichte werden dem geschädigten Flottenhalter die Vortrags- und Beweislast dafür auferlegen, dass er den Normalpreis bezahlt. Denn der BGH hat die Rabattthematik bei der Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB aufgehängt und nicht etwa beim Mitverschuldensparagrafen 254 BGB.

Wer generell oder für Karosseriearbeiten keinen Rabatt erhält, muss das unter Beweis stellen, ggf. durch eine Zeugenvernehmung eines Verantwortlichen aus der Stammwerkstatt.

Wer jedoch einen solchen Rabatt bekommt, ist dann in der Zwickmühle. Er wird die Rabatthöhe offenbaren müssen, wenn die Kürzung der Versicherung darüber hinaus schießt. Hat der Versicherer weniger gekürzt, als der Rabatt ausmacht, muss man darüber nachdenken, ob die Klage sinnvoll ist.

Noch haben die Versicherer die BGH-Entscheidung nicht auf breiter Front umgesetzt. Jedoch sind Anzeichen erkennbar, dass das nicht mehr lange auf sich warten lässt. Das wesentliche Motiv dieses Beitrages liegt darin, die betroffenen Leser vor den strafrechtlichen Risiken zu warnen.

1) BGH, Urteil vom 18.11.2011 – VI ZR 17/11

2) Fuchs, Auswirkungen der BGH – Entscheidung zum sogenannten Werksrabatt, Kfz – Anwalt 3/2012, S. 27 ff

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V.

Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Anzeigenleitung
Maika Radke
Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich, ca. 20 Seiten
Auflage: 3500

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, einschließlich der Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.

Schwacke und darauf ein unfallbedingter Aufschlag gehen in Ordnung, keine Erkundigung beim Versicherer geboten.

Das erstinstanzliche Landgericht Nürnberg hatte die Schätzung des Normaltarifes anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels vorgenommen, die Verwendbarkeit der Fraunhoferliste verneint und für unfallbedingte Mehrleistungen einen 20%igen Aufschlag auf den Normaltarif als erstattungsfähig angesehen. Dagegen war die beklagte Versicherung in Berufung gegangen.

1. Die Schätzungsmöglichkeit des Normaltarifes durch Anwendung des Schwacke-Automietpreisspiegels wird in der Berufung bestätigt. Die Argumente der Beklagten gegen die Verwendbarkeit der Schwackeliste sind vom Erstgericht verworfen worden. Diese Auffassung wird vom Berufungsgericht ausdrücklich geteilt. Nicht nur ist die Wertung des Landgerichts nach den Maßgaben der ZPO („der frei gestellte Tatrichter“) nicht zu beanstanden, sondern sie entspricht auch der Bewertung durch das Berufungsgericht.
2. In Fällen, in denen der Geschädigte die Inanspruchnahme eines Fahrzeuges nach einem Unfall unter besonderen aufwandserhöhenden Bedingungen substantiiert vorträgt (hier: keine Möglichkeit der Vorfinanzierung) und in denen der Mehraufwand durch einen Aufschlag auf den Normaltarif geschätzt werden kann, kommt dem Schädiger die Darlegungs- und Beweislast zu, wenn er geltend macht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif „ohne weiteres“ zugänglich war. Da die Klägerin nachgewiesen hat, dass dem Geschädigten eine Anmietung zum Normaltarif nicht möglich war, und der Schädiger nicht bewiesen hat, dass dem Geschädigten ein Fahrzeug zu einem niedrigeren Tarif zur Verfügung gestanden hat, hat das Landgericht nach Auffassung des Oberlandesgerichtes korrekt die Erstattungsfähigkeit eines durch unfallbedingte Leistungen zu erhöhenden Schwacke-Normaltarifes bejaht.
3. Das Berufungsgericht weist auch die Auffassung der Versicherung zurück, der Geschädigte hätte sich bei ihr erkundigen müssen.

Oberlandesgericht Nürnberg, 12 U 1821/10 vom 18.07.2012
(Vorinstanz: Landgericht Nürnberg, 8 O 11711/09 vom 09.08.2010)

Sachverhalt:

Das erstinstanzliche Landgericht Nürnberg hatte die Schätzung des Normaltarifes anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels vorgenommen, die Verwendbarkeit der Fraunhoferliste verneint und für unfallbedingte Mehrleistungen einen 20%igen Aufschlag auf den Normaltarif als erstattungsfähig angesehen. Dagegen war die beklagte Versicherung in Berufung gegangen.

Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 24.06.2010, Az 8 O 1171/09, gemäß § 522 Abs.2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

1. Die Klägerin, eine gewerbliche Autovermietung, begehrt von der Beklagten, einer Versicherung, aus abgetretenem Recht von bei einem Verkehrsunfall Geschädigten Schadenersatz (Ersatz von Mietwagenkosten). Nach Klagerücknahme hinsichtlich weiterer Geschädigter waren Gegenstand der Klage zuletzt nur noch Ansprüche der Geschädigten xxx und xxx. Diese hatten im Rahmen der Anmietung von Ersatzfahrzeugen jeweils ihre Ansprüche auf Ersatz der Mietwagenkosten gegen den jeweiligen Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer an die Klägerin abgetreten.

- a) Der Geschädigte xxx hatte mit Mietvertrag vom 06.05.2009 bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur seines unfallbeschädigten Kfz angemietet (nach Bl. 84 d.A.) und zugleich mit „Abtretung und Zahlungsanweisung“ vom 06.05.2009 der Klägerin seine diesbezüglichen Ersatzansprüche abgetreten (Anlage K1).

Die Klägerin beehrte ursprünglich Mietwagenkosten von 495,14 Euro gemäß Rechnung vom 09.05.2009 (Anlage K5). Nach vorprozessualer Regulierung eines Teilbetrages von 264,18 Euro (Anlage K40b) waren insoweit restliche Mietwagenkosten von 230,96 Euro klagegegenständlich. Das Landgericht hat diesen Anspruch im Umfang von 164,17 Euro der Klägerin zuerkannt und die weitergehende Klage betreffend den Geschädigten xxx abgewiesen.

- b) Der (vorsteuerabzugsberechtigte) Geschädigte xxx hatte mit Mietvertrag vom 28.02.2007 bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur seines unfallbeschädigten Kfz angemietet (Anlage K49) und zugleich

mit „Sicherungsabtretungserklärung“ vom 28.02.2007 der Klägerin seine diesbezüglichen Ersatzansprüche abgetreten (Anlage K1).

Die Klägerin beehrte ursprünglich Mietwagenkosten von 1.557,02 Euro netto gemäß Rechnung vom 13.03.2007 (Anlage K14) bzw. von 1.518,49 Euro netto gemäß Neuberechnung (Seite 20 der Klageschrift = Bl. 20 d.A.). Nach vorprozessualer Regulierung eines Teilbetrages von 707,00 Euro netto (Anlage K41) waren insoweit restliche Mietwagenkosten von 811,49 Euro netto klagegegenständlich. Das Landgericht hat diesen Anspruch in vollem Umfang der Klägerin zuerkannt.

- c) Gegen die Verurteilung hinsichtlich der beiden genannten Geschädigten wendet sich die Berufung der Beklagten, die ihr erstinstanzliches Klageabweisungsbegehren weiterverfolgt. Der Streitwert des Berufungsverfahrens beträgt damit 164,17 Euro (Geschädigter xxx) + 811,49 Euro (Geschädigter xxx) = 975,66 Euro.
2. Die Berufung der Beklagten hat keine konkreten Umstände aufgezeigt, welche Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen landgerichtlichen Tatsachenfeststellungen begründen könnten (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Es ist deshalb von dem im angefochtenen Urteil dargelegten Sachverhalt auszugehen.
3. Die Berufung der Beklagten trägt auch sonst keine Umstände dafür vor, dass die erstinstanzliche Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht, diese also keine Abänderung des Ersturteils rechtfertigen würde (§§ 513 Abs. 1, 546 ZPO).

Entscheidungsgründe:

4. Das Landgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Geltendmachung der abgetretenen Mietwagenforderungen durch die Klägerin nicht gegen das bis 30.06.2008 geltende Rechtsberatungsgesetz (RBERG) ... bzw. gegen das ab 01.07.2008 geltende Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ... verstößt, die Abtretung der Mietwagenforderungen an die Klägerin damit nicht gemäß § 134 BGB nichtig ist. (...)
5. Das Landgericht ist weiter zutreffend davon ausgegangen, dass die Beklagte auch hinsichtlich der vom Geschädigten xxx abgetretenen Schadenersatzansprüche passiv legitimiert ist. (...)

Die Angriffe der Berufung hiergegen bleiben ohne Erfolg. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen der Rechtsscheinhaftung muss

sich derjenige, der nach außen hin zurechenbar einen Rechtsschein gesetzt hat, demjenigen gegenüber, der sich hierauf verlassen hat, an dem von ihm gesetzten Rechtsschein festhalten lassen und kann sich nicht auf die wahre Rechtslage berufen (vgl. BGH, Urteil vom 01.06.2012 – XI ZR 389/09, NJW 2011, 66 für die Haftung des vermeintlichen Gesellschafters einer Schein-GbR; Urteil vom 16.04.2008 – VIII ZR 230/07, NJW 2008, 2330 für die Haftung einer anwaltlichen Scheinsozietät).

Durch die vom zuständigen Sachbearbeiter (auch) der Beklagten auf deren Briefpapier im Rahmen der Schadensregulierung erfolgte Korrespondenz wurde seitens der Beklagten zurechenbar ein Rechtsschein dahin gesetzt. Innerhalb des Versicherungskonzerns (auch) der zuständige Haftpflichtversicherer zu sein. Hieran hat sich die Beklagte festhalten zu lassen. Der von der Beklagten vorgetragene Umstand, der zuständige Sachbearbeiter habe irrtümlich das falsche Briefpapier verwendet, ändert hieran nichts, da dieser Umstand der Klägerin nicht erkennbar war; diese hatte aufgrund der geführten Korrespondenz beispielsweise davon ausgehen können, dass die zuvor in Anspruch genommene „HDI Privat Versicherung AG“ möglicherweise umfirmiert habe oder aber, dass die Beklagte von dieser den Versicherungsvertrag des Unfallgeschädigten übernommen habe. (...)

6. Soweit es die vom Geschädigten xxx abgetretenen Schadensersatzansprüche betrifft, hat das Landgericht die Beklagte zutreffend zur Zahlung weiterer 164,17 Euro verurteilt. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Berufung bleiben ohne Erfolg.
 - a) Die Frage der Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten war bereits Gegenstand von Legionen gerichtlicher Entscheidungen. (...)
 - b) Diesen Anforderungen wird das angefochtene, ausführlich begründete Urteil gerecht.
 - aa) Das Landgericht hat bei seiner Entscheidung offen gelassen, ob der verlangte Unfallersatztarif aufgrund unfallspezifischer Kostenfaktoren zur Schadensbehebung als erforderlich anzusehen ist und ist zu Gunsten der Beklagten davon ausgegangen, dass unter derartigen Gesichtspunkten keine Erstattungsfähigkeit besteht. Dies wird von der Berufung als ihr günstig nicht angegriffen.
 - bb) Das Landgericht hat die Erstattungsfähigkeit eines Unfallersatztarifs im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung gleichwohl bejaht, da die Klägerin nachgewiesen habe, dass dem Geschädigten xxx eine Anmietung zum günstigeren Normaltarif nicht zugänglich war (Abschnitt II 2 = Seite 7 der Urteilsgründe).

Dies folgert das Landgericht zwar nicht daraus, dass dem Geschädigten entsprechende Erkundigungen nach günstigeren Tarifen nicht möglich oder zumutbar gewesen seien (wegen des Zeitraums von 1 Woche zwischen Unfalldatum, 28.04.2009, und Anmietung, 06.05.2009, wäre eine solche Erkundigung durchaus möglich gewesen), jedoch daraus, dass dem Geschädigten xxx aus finanziellen Gründen die Anmietung eines Fahrzeugs im billigen Normaltarif nicht möglich gewesen sei, da er hierzu eine Kautionsleistung mittels einer Kreditkarte oder in bar hätte leisten müssen; hierzu sei er nicht in der Lage gewesen, da er nach seiner Zeugenaussage weder über eine Kreditkarte verfügt habe noch über ausreichend Barmittel, so dass er sich „noch nicht einmal das Geld für das Taxi hätte leisten können“.

Die Angriffe der Berufung gegen diese Beweiswürdigung bleiben ohne Erfolg.

Da die Berufung – abweichend von ihrer früheren Funktion als vollwertige zweite Tatsacheninstanz – nunmehr in erster Linie der Fehlerkontrolle und Fehlerbeseitigung dient, ist das Berufungsgericht an die vom Gericht des ersten Rechtszugs festgestellten Tatsachen grundsätzlich gebunden; eine erneute Tatsachenfeststellung ist nur als Ausnahme vorgesehen, soweit die erste Instanz die Feststellungen nicht vollständig und überzeugend getroffen hat (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Die Beweiswürdigung ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Zwar können sich Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit entscheidungserheblicher Tatsachen auch aus der Möglichkeit

unterschiedlicher Wertungen ergeben. Hat sich aber das Erstgericht mit den Beweisergebnissen umfassend und widerspruchsfrei auseinandergesetzt, ist die Würdigung also vollständig und rechtlich möglich und verstößt sie nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze und ist auch das Berufungsgericht von der Richtigkeit der erstinstanzlichen Beweiswürdigung überzeugt, so sind die Feststellungen bindend. Eine Partei kann nicht in zulässiger Weise ihre eigene Würdigung an die Stelle derjenigen des Erstgerichts setzen (vgl. BGH, Urteil vom 09.03.2005 – VIII ZR 266/03, BGHZ 162, 313).

Im Rahmen dieser beschränkten Überprüfbarkeit ist die oben dargestellte Wertung des Landgerichts nicht zu beanstanden und entspricht auch der Bewertung des Senats. Gerichtsbekannt muss bei Anmietung eines Fahrzeugs im Normaltarif eine Sicherheit geleistet werden, sei es durch Vorabbelastung einer Kreditkarte oder durch Hinterlegung eines Barbetrages, um das Risiko des Fahrzeugvermieters abzudecken. Dies wird von der Berufung auch nicht angezweifelt. Die pauschale Behauptung der Berufung, es sei nicht ersichtlich, dass der Geschädigte xxx nicht in der Lage gewesen wäre, für die voraussichtlich anfallenden Mietwagenkosten (im niedrigen dreistelligen Bereich) Sicherheit zu leisten, mag er auch keine Kreditkarte gehabt haben, reicht für einen erfolgreichen Angriff gegen die Beweiswürdigung des Landgerichts nicht aus. Die Aussage des Zeugen xxx, dass er sich „noch nicht einmal das Geld für das Taxi hätte leisten können“, belegt, dass er auch zu einer Sicherheitsleistung nicht imstande gewesen wäre. Eine derartige Bewertung ist möglich und verstößt weder gegen Denkgesetze noch gegen Erfahrungssätze, sie wird zudem auch vom Senat geteilt.

Unter den Umständen des Streitfalls kann dem Geschädigten xxx auch nicht angelastet werden, dass er sich mit der Beklagten bis zur Anmietung des Fahrzeuges nicht in Verbindung gesetzt habe. Dass die Beklagte zur Vorfinanzierung bereit gewesen wäre, behauptet diese selbst nicht.

- cc) Das Landgericht hat somit zu Recht einen Unfallersatztarif (und nicht nur einen günstigeren Normaltarif) für grundsätzlich erstattungsfähig gehalten.

Das Landgericht hat allerdings den von der Klägerin begehrten Unfallersatztarif für unangemessen hoch gehalten und dem Geschädigten angelastet, nicht einen günstigeren Unfallersatztarif in Anspruch genommen zu haben. Dies wird von der Berufung als ihr günstig nicht angegriffen.

- dd) Das Landgericht hat eine Erstattungsfähigkeit der begehrten Mietwagenkosten nur in Höhe des durchschnittlichen Unfallersatztarifs bejaht und diesen – in Ausübung tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO – auf der Grundlage der Schwacke-Liste unter Erhebung eines Zuschlags von 20 % geschätzt.

Hiergegen wendet sich die Berufung, die die Schwacke-Liste grundsätzlich für ungeeignet erachtet und als Schätzgrundlage auf die Fraunhofer-Liste abstellen möchte.

Die diesbezüglichen Angriffe der Berufung bleiben ohne Erfolg. Die Grundsätze der beschränkten Überprüfbarkeit der Beweiswürdigung gelten in gleicher Weise für eine Beweiswürdigung, die – wie hier – nach § 287 ZPO vorzunehmen ist. Diese Vorschrift stellt nämlich lediglich geringere Anforderungen an das Maß für eine Überzeugungsbildung des Tatrichters, ist aber hinsichtlich der berufsrechtlichen Überprüfung keinen anderen Maßstäben als die Überzeugungsbildung im Rahmen des § 286 ZPO unterworfen. Die Beweiswürdigung (Schätzung) kann vom Senat somit lediglich daraufhin überprüft werden, ob sich das Landgericht entsprechend dem Gebot des § 286 ZPO mit dem Streitstoff und den Beweisergebnissen umfassend und widerspruchsfrei auseinandergesetzt hat, die Beweiswürdigung also vollständig und rechtlich möglich ist und nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstößt und ob auch das Berufungsgericht von der Richtigkeit der erstinstanzlichen Beweiswürdigung überzeugt ist.

Im Rahmen der oben dargestellten Vorgabe ist die vom Landgericht vorgenommene Schätzung der Schadenshöhe gemäß § 287 ZPO nicht zu beanstanden.

Die Eignung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage wäre überhaupt nur dann weiter zu überprüfen, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt worden wäre, dass geltend gemachte Mängel dieser Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken. Dies ist indes seitens der Beklagten nicht substantiiert dargelegt; deren Einwendungen beschränken sich durchweg auf die von ihr gesehene generelle Ungeeignetheit der Schwacke-Liste (etwa wegen Mängeln der Datenerhebung oder Darstellung). Soweit die Beklagte meint, wegen erheblicher Preissteigerungen für Mietwagen zwischen 2003 und 2006 sei die Schwacke-Liste, die ebenfalls derartige erhebliche Preissteigerungen wiedergebe, als Schätzgrundlage ungeeignet, weil derartige „angebliche...Preissteigerungen...völlig unplausibel und mit rationalen Argumenten nicht erklärbar“ seien, so erschließt sich bereits die Logik dieses in sich widersprüchlichen Vorbringens nicht; jedenfalls wird aber nicht konkret dargelegt, dass es tatsächlich nicht zu derartigen Preissteigerungen gekommen wäre, die Schwacke-Liste somit unzutreffende Preisentwicklungen wiedergeben würde. Soweit sich die Beklagte auf im Internet eingeholte günstigere Vermietangebote anderer Vermieter bezieht, teilt der Senat die auf Seiten 10-11 der Gründe des angefochtenen Urteils dargestellten, gegen deren Eignung sprechenden Erwägungen.

Die Schätzung der Höhe des durchschnittlichen Unfallersatztarifs durch Vornahme eines prozentualen Aufschlags (von 20 %) auf den als Schätzgrundlage der Schwacke-Liste zu entnehmenden Normaltarif begegnet im Rahmen der beschränkten Überprüfbarkeit der Beweiswürdigung ebenfalls keinen Bedenken. Ein derartiger Aufschlag kann wegen etwaiger höherer Auslastungs-, Forderungs- sowie Mietausfallrisiken und Service- und Verwaltungskosten, die in die Kalkulation des Unfallersatztarifs einfließen, gerechtfertigt sein (vgl. BGH, Urteil vom 24.06.2008 – VI ZR 234/07, NJW 2008, 2910).

- c) Das Landgericht hat im Rahmen der ersatzfähigen Kosten auch Kosten für eine Haftungsfreistellung angesetzt, da nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch das unfallbeschädigte Fahrzeug des Geschädigten xxx vollkaskoversichert gewesen sei.

Dies ist zutreffend und nicht zu beanstanden (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB 71. Aufl. § 249 Rn. 38 m.w.N.). Wird für ein bei einem Verkehrsunfall beschädigtes Kraftfahrzeug ein Ersatzfahrzeug angemietet und dabei Vollkas-

koschutz vereinbart, sind die hierfür erforderlicheren Mehraufwendungen zudem in der Regel als adäquate Schadensfolge anzusehen, selbst wenn für das unfallbeschädigte Fahrzeug kein derartiger Versicherungsschutz bestand (BGH, Urteil vom 25.10.2005 – VI ZR 9/05, NJW 2006, 360).

- d) Das Landgericht hat weiter im Rahmen der ersatzfähigen Kosten auch Kosten für eine Fahrzeugzustellung angesetzt, da nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Zustellung und Abholung des Mietwagens in der Reparaturwerkstatt als erforderlich anzusehen sei. Auch das ist zutreffend und nicht zu beanstanden. Kosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagens in der Reparaturwerkstatt sind zu ersetzen, soweit sie erforderlich sind (vgl. BGH, Urteil vom 25.10.2005 – VI ZR 9/05, NJW 2006, 360). Dies ist im Hinblick auf den Wohnort des Zeugen xxx in Worzeldorf sowie die Lage der Reparaturwerkstatt in Laufamholz zu bejahen.
- e) Das Landgericht hat schließlich einen Abzug für die ersparten Eigenaufwendungen in Höhe von 3 % der Mietwagenkosten vorgenommen.

Dieser Abzug ist nach der – insoweit ausführlich begründeten – Rechtssprechung des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg (NJW-RR 2002, 528) zutreffend bemessen; eine derartige Bewertung hält sich im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens (vgl. BGH, Urteil vom 02.02.2012 – VI ZR 139/08, NJW 2010, 1445; Palandt/Grüneberg a.a.O. § 249 Rn. 36).

7. Die Berufung hat damit keine Aussicht auf Erfolg. (...)

Bedeutung für die Praxis:

Das OLG Nürnberg bestätigt die Linie der überwiegenden Anzahl der Gerichte: Schwacke plus Aufschlag und Nebenkosten soweit angefallen und erforderlich. Der Senat bestätigt explizit die Verwendbarkeit der Schwackeliste entgegen der ausufernden Angriffe des Rechtvertreters der Beklagten.

Damit gibt der Senat auch der 8. Kammer des Landgerichtes die zukünftige Linie vor. Im Gegensatz dazu nimmt diese ohne konkrete Begründung und ohne Bezug zum Einzelfall von den Schwacke-Werten einen immer gleichen Abschlag von 17% vor. Vom 12. Senat wird dem Landgericht zudem vorgegeben, in Fällen begründeten Aufschlages auf den Normaltarif, diesen zukünftig auch zuzugestehen.

Kein Abzug für Mietwagenkosten wegen Fahrzeugalter, Kosten für wintertaugliche Bereifung sind zu erstatten

1. Das Erstgericht hatte den Normaltarif mit Schwacke geschätzt, was die Beklagte in der Berufung nicht angegriffen hat. Der Senat hat die Schätzung mittels Wochentarif bestätigt und eine Heranziehung von Tagestartifen in diesem Fall abgelehnt, in dem bereits anfänglich eine längere Mietdauer absehbar gewesen sei.
2. Die durch das Erstgericht vorgenommene Herabstufung des Fahrzeuges in eine niedrigere Schwacke-Gruppe aufgrund des Fahrzeugalters wird verworfen.
3. Kosten für wintertaugliche Bereifung und andere Nebenleistungen sind zu erstatten.

Oberlandesgericht Dresden, 7 U 269/12 vom 18.07.2012
(Erstinstanz Landgericht Zwickau 1 O 609/10 vom 16.01.2012)

Sachverhalt:

Auf die Berufung der Klägerin wird – unter ihrer Zurückweisung im Übrigen – das Urteil des Landgerichts Zwickau vom 16.01.2012, Az: 1 O 609/10, abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.519,62 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.08.2010 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. (...)

Die Klägerin hat gegen die Beklagte über den erstinstanzlich zuerkannten Betrag (3.904,79 Euro) hinaus einen Anspruch auf Erstattung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 614,83 Euro (§§ 7, 17, StVG, 249 Abs. 1,

398 BGB, 115 VVG n.F.). Im Übrigen bleibt die Berufung aber überwiegend erfolglos. (...)

1. Vorliegend wird seitens der Beklagten der vom Landgericht als maßgebliche Schätzgrundlage herangezogene „Schwacke-Automietpreisspiegel“ nicht angegriffen, so dass weitere Ausführungen hierzu entbehrlich sind.
2. Zu beanstanden ist allerdings die vom Landgericht vorgenommene Herabstufung in die nächstniedrigere Tabellengruppe wegen des Fahrzeugalters der unfallbeschädigten Fahrzeuge in den Schadensfällen xxx und xxx. Auch die Erstattung eines Zuschlags für eine Klimaanlage im Schadensfall xxx hat das Landgericht der Klägerin zu Unrecht versagt. Entgegen der Ansicht des Landgerichts sind auch die Kosten der Winterbereifung als Zusatzkosten lt. Schwacke-Liste ersatzfähig, wenn auch nicht in der klägerseits beanspruchten Höhe. Dagegen kann der vom Landgericht in Ausübung des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO angesetzte Wo-

chenmodus als rechtsfehlerfrei gebilligt werden. Auch der Abzug einer 10-prozentigen Eigensparnis auf die errechneten Bruttomietkosten wurde vom Landgericht zutreffend vorgenommen.

Entscheidungsgründe:

Hierzu im Einzelnen:

a) Die Herabstufung betreffend die Haftungsfälle Nr. 1 xxx (Mietwagengruppe 6 auf 5 lt. Schwacke-Liste 2008) und Nr. 2 xxx (Mietwagengruppe 5 auf 4 lt. Schwacke-Liste 2008) infolge des Fahrzeugalters des jeweils beschädigten Unfallfahrzeugs erfolgte zu Unrecht. Fehlerhaft ist das Landgericht davon ausgegangen, dass es der höchstrichterlichen und der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung entspreche, dass bei Fahrzeugen, die älter als fünf Jahre, aber noch nicht älter als zehn Jahre sind, eine Herabstufung in die nächstniedrigere Tabellengruppe vorzunehmen sei. Denn tatsächlich betrifft diese höchstrichterliche Rechtsprechung lediglich die Herabstufung bei der Berechnung der Nutzungsausfallentschädigung (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB-Kommentar, 71. Auflage, § 249 Rn. 44 m.w.N.).

Zur Frage, ob dementsprechend auch eine Herabstufung in der Mietwagengruppe aufgrund des Fahrzeugalters des unfallbeschädigten Fahrzeugs vorzunehmen ist, positioniert sich die aktuelle Rechtsprechung dagegen uneinheitlich:

Dem Landgericht Hagen zufolge, ist eine Herabstufung eines zum Unfallzeitpunkt 8,5 Jahre alten Fahrzeugs in eine niedrigere Fahrzeuggruppe nicht zu beanstanden (Beschluss des Landgericht Hagen vom 05.10.2009, Az: 10 S 64/09). Denn ältere Fahrzeuge hätten einen erheblich herabgesetzten Gebrauchswert. Es sei daher nicht gerechtfertigt, wenn der Schädiger mit den Kosten für die Anmietung eines aktuellen Fahrzeugmodells belastet werde. Der Geschädigte wäre in diesem Fall ungerechtfertigt bereichert.

Dagegen erachtet das Landgericht Nürnberg-Fürth eine Herabstufung des Mietwagentyps wegen des Alters des Unfallfahrzeugs nicht als geboten. Denn „... die ‚abstrakte‘ Schadensberechnung bei Inanspruchnahme der Nutzungsausfallentschädigung muss nicht unbesehen denselben Argumenten folgen, wie die ‚konkrete‘ Berechnung bei tatsächlicher Anmietung eines Ersatzfahrzeugs“. Der Unfallgeschädigte verfüge regelmäßig kaum über die Möglichkeit, beim Mietwagenunternehmen ein altersmäßig vergleichbares Fahrzeug anzumieten. Die Flotten der Mietwagenunternehmen seien praktisch durchweg mit neueren Fahrzeugen bestückt, da die Fahrzeuge in der Regel mit relativ hoher Fluktuation nach nur kurzer Laufzeit abgegeben werden. Berücksichtigt man, dass die Notwendigkeit einer Anmietung dem Geschädigten durch den Schädiger finanziell aufgezwungen werde, bestehe keinerlei Anlass, jenen in tatsächlicher oder finanzieller Hinsicht für den Umstand einstehen zu lassen, dass er ein seinem Fahrzeug vergleichbares „altes“ Modell überhaupt anmieten könne (LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 31.08.2011, Az: 8 S 1322/11, und daran anschließend LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 29.09.2011, Az: 2 S 185/11).

Diese, bereits vom Oberlandesgericht Hamm verfolgte Rechtsprechung (Urteil vom 26.01.2000, Az: 13 U 149/99), verdient den Vorzug. Der Senat schließt sich der zutreffenden Argumentation des Landgerichts Nürnberg-Fürth an.

Aus den genannten Gründen ist das Fahrzeug im Haftungsfall xxx in der Mietwagengruppe 6 der Schwacke-Liste, das Fahrzeug im Haftungsfall xxx ist in der Mietwagengruppe 5 der Schwacke-Liste 2008 einzuordnen. Aufgrund der vorzunehmenden Neuberechnung, die sich an der im Übrigen fehlerfreien Berechnung des Erstgerichts (S. 7/8 des landgerichtlichen Urteils) orientiert, ergeben sich im Haftungsfall xxx noch erstattungsfähige Mietwagenkosten in Höhe von 1.048,87 Euro (statt der vom Landgericht errechneten 827,74 Euro) und im Haftungsfall xxx in Höhe von 704,18 Euro (statt der vom Landgericht errechneten 628,58 Euro). Zugrunde gelegt wurde dabei jeweils die Schwacke-Liste 2008, wobei im Fall xxx der Wochenmedian der Mietwagengruppe 6 (632,50 Euro) und im Fall xxx der

Wochenmodus der Mietwagengruppe 5 (525,00 Euro) in Ansatz gebracht wurde. Auf die ausführliche Berechnung in Ziffer II.2.e) des landgerichtlichen Urteils wird verwiesen.

b) Zu Unrecht hat das Landgericht die Ersatzfähigkeit eines Zuschlages für die Klimaanlage im Schadenfall Nr. 2 xxx verneint.

Dem Klägervortrag folgend handelt es sich beim Unfallfahrzeug der Geschädigten xxx, Pkw ... um ein Fahrzeug mit Sonderausstattung, u. a. Klimaanlage. Das ist auch aus dem Schadensgutachten vom 07.04.2008 zu entnehmen (Anlage K45). Davon ausgehend, dass der Schädiger dem Geschädigten die Kosten für die Anmietung einer gleichwertigen Sache zu ersetzen hat, ist eine Erstattungsfähigkeit dieser Schadensposition zu bejahen. Nachdem die Klägerin substantiiert dargelegt hat, dass sie in ihrem Fuhrpark über Mietfahrzeuge mit, aber auch ohne Klimaanlage verfügt, ist die Inrechnungstellung dieser „Sonderausstattung“ nicht zu beanstanden. Den in Ansatz gebrachten Tagespreis von 4,00 Euro beurteilt der Senat als angemessen und damit erstattungsfähig, § 287 ZPO.

c) Soweit das Landgericht eine Erstattungsfähigkeit der in Ansatz gebrachten Zusatzkosten für Winterreifen mit der Begründung verneint hat, die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Winterreifen gehöre in den hiesigen Bereichen zur Verkehrssicherheit, damit reduziere sich im Übrigen der Verschleiß der Sommerbereifung, vermag der Senat dieser Beurteilung nicht zu folgen.

Auch diese Frage, ob es sich bei den Kosten für Winterreifen um erstattungsfähige Nebenleistungen handelt, ist in der Rechtsprechung umstritten (vgl. LG Celle, Urteil vom 29.02.2012, Az: 14 U 49/11, juris Rn. 68 mit einer zusammenfassenden Auflistung der konträren Rechtsprechung).

Der Senat schließt sich der überzeugenden Argumentation des OLG Celle an, die in Übereinstimmung mit einer gleichlautenden Entscheidung des OLG Stuttgart eine gesonderte Erstattungsfähigkeit der Winterreifen als Zusatzkosten bejaht.

Demzufolge ist die Ausstattung eines Mietwagens mit Winterreifen in der kalten Jahreszeit erforderlich i.S.v. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Da der Mieter Verantwortung für fremdes Eigentum übernehmen muss, ist ihm in dieser Jahreszeit die Haftung für ein Fahrzeug ohne Winterreifen selbst nicht zuzumuten, wenn er sein eigenes Fahrzeug nicht mit Winterreifen ausgerüstet hat. Die Ausrüstung eines Mietwagens mit Winterreifen in der Winterzeit ist jedoch keine „Selbstverständlichkeit“, die mit dem Normaltarif abgegolten ist. Daher weist die der Schwacke-Liste zugrunde liegende Erhebung bei unzähligen Autovermietern Winterreifen als gesondert zu vergütende Zusatzleistung aus. Auch der Hinweis auf eine bestehende Winterreifenpflicht gemäß § 2 Abs. 3a StVO fordert nicht generell, ein Fahrzeug mit Winterreifen auszurüsten, sondern nur im Bedarfsfall (vgl. OLG Celle, Urteil vom 29.02.2012, Az: 14 U 49/11, juris Rn. 67 ff; OLG Stuttgart, Urteil vom 18.08.2011, Az: 7 U 109/11, juris Rn. 67ff).

Ausgehend von den Sätzen der Nebenkostentabelle lt. Schwacke-Liste beurteilt der Senat Winterreifen in Höhe von 120,00 Euro (Fall xxx 12 Tage á 10,00 Euro) bzw. 150,00 Euro (Fall xxx 15 Tage á 10,00 Euro) als angemessen und erstattungsfähig. Der von der Klägerin angesetzte Tagessatz von 15,00 Euro ist übersetzt und daher in diesem Umfang nicht erstattungsfähig.

d) Die vom Landgericht vorgenommene Berechnung unter Ansatz des Wochenmodus laut Schwacke-Liste ist nicht zu beanstanden; sie liegt im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO und berücksichtigt damit auch angemessen den jeweiligen Schadensumfang, welcher schon im Zeitpunkt der Anmietung ohne Weiteres auf eine längere Anmietdauer hat schließen lassen. (...)

e) Zutreffend hat das Landgericht in allen fünf Fällen auf die errechneten Bruttomietkosten eine 10-prozentige Eigensparnis des Geschädigten in Abzug gebracht. (...)

Kein Mittelwert aus Schwacke und Fraunhofer

1. Wenn zur Frage der Geeignetheit der Fraunhofer-Liste keine Ausführungen gemacht werden, ist die Mittelwertbildung des Erstgerichtes zu beanstanden.
2. Die Prüfung der vorgelegten Internet-Angebote führt zu dem Ergebnis, dass gegen die Anwendung des Schwacke-Mietpreisspiegels keine durchgreifenden Bedenken bestehen.
3. Die Fraunhofer-Liste bildet nicht den örtlich relevanten, tatsächlich verfügbaren Markt ab. Fraunhofer wurde von der Versicherungswirtschaft finanziell unterstützt.
4. Zur Erforderlichkeit von Nebenleistungen ist substantiiert vorzutragen.
5. Der Abzug für Eigensparnis ist mit 5% zu bemessen.

Landgericht Frankenthal (Pfalz) 2 S 245/11 vom 29.02.2012
(Erstgericht Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein 2a C 507/10 vom 22.06.2011)

Sachverhalt:

- I. Die Parteien streiten über die berechnete Höhe von Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall, der sich am 26.07.2010 in Ludwigshafen am Rhein ereignet hat. Der Unfallhergang und die alleinige Einstandspflicht des Versicherungsnehmers der Beklagten sind unstrittig.

Das Amtsgericht hat der Klage in Höhe von 50,82 € stattgegeben, wobei es die zu erstattenden erforderlichen Mietwagenkosten nach dem rechnerischen Mittel zwischen der Schwacke-Liste 2006 und der Fraunhofer-Liste 2010 schätzte. Bei beiden Listen handele es sich um Erhebungen anerkannter Institute. Sie basierten auf verschiedenen Erhebungsmethoden, was zu unterschiedlichen Ergebnissen führe. Gravierende Mängel der Schwacke-Liste, die zu deren Unbrauchbarkeit führen könnten, könne das Gericht nicht erkennen, zumal auch der BGH von deren prinzipieller Verwendbarkeit ausgehe. Der beklagten Seiten genannte Betrag, der sich aus der Fraunhofer-Liste ergebe, sei unbestritten geblieben.

Dagegen richtet sich die Berufung des Klägers, mit der er Zahlung weiterer 850,17 € begehrt. Die Mietwagenkosten seien unter Zugrundelegung der Schwacke-Liste zu ermitteln. Die Fraunhofer-Liste könne wegen der Berücksichtigung von Internet-Angeboten und Internet-Abfragen demgegenüber nicht berücksichtigt werden. Außerdem seien keine Wochentarife, sondern Tagespreise zugrunde zu legen. Auch seien die Zustell- und Abholgebühren seitens des Beklagten nicht in Abrede gestellt worden.

Der Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung und bittet um Zurückweisung der Berufung.

- II. Das zulässige Rechtsmittel hat in der Sache teilweise Erfolg, soweit es sich gegen die Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten anhand eines Mittelwertes zwischen dem Schwacke-Mietpreisspiegel und der Fraunhofer-Liste wendet; im Übrigen ist ihm der Erfolg zu versagen.

Entscheidungsgründe:

Der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter kann den Normaltarif auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Mietpreisspiegels schätzen. Auf eine andere Schätzgrundlage – etwa Sachverständigengutachten oder andere Mietpreiserhebungen – braucht er sich nicht verweisen zu lassen. Es ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht die Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine bewährte Schätzgrundlage wie dem Schwacke-Mietpreisspiegel nachzugehen. Die Eignung von Listen und Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit fallbezogenen Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den konkret zu entscheidenden Fall auswirken. Letzteres ist jedenfalls dann nicht der Fall, soweit sich die gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel vorgetragenen Bedenken mit der abweichenden Untersuchungsmethodik anderer Mietpreiserhebungen, etwa solcher des Fraunhofer-Instituts, befassen; dies besagt nichts darüber, dass die in der Schwacke-Liste aufgeführten Zahlen unrichtig sind.

Das bedeutet für den vorliegenden Fall:

Das Erstgericht hat den Normaltarif in der Weise ermittelt, dass es als Schätz-

grundlage auf den Mittelwert zwischen der Schwacke-Liste und der Fraunhofer-Liste abgestellt hat. Dem vermag sich die Kammer nicht anzuschließen. Richtig ist zwar, dass nach der höchstrichterlichen (BGH-NJW-RR 2010, 1251) und obergerichtlichen Rechtsprechung (Oberlandesgericht Saarbrücken, NJW-RR 2010, 541) sowohl beide Listen für sich gesehen geeignete Schätzgrundlagen darstellen können als auch eine Schätzung anhand des arithmetischen Mittels beider Markterhebungen erlaubt ist. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Gericht, so wie dies das OLG Saarbrücken in dem ihm zur Entscheidung vorliegenden Fall getan hat, sich im Einzelnen mit den Vorzügen und Nachteilen der jeweiligen Erhebung auseinandersetzt und darlegt, weshalb ihm das jeweilige Werk für sich gesehen als Schätzgrundlage geeignet erscheint. Dies ist vorliegend nicht geschehen. Die Erstrichterin setzt sich lediglich mit den Vorzügen der Schwacke-Liste auseinander und verweist insbesondere darauf, dass der Bundesgerichtshof ausdrücklich die Anwendbarkeit der Schwacke-Liste 2006 bejaht hat. Zur Frage der Geeignetheit der Fraunhofer-Liste werden keine Ausführungen gemacht. Es wird lediglich angeführt, dass der sich aus dieser Liste ergebende Betrag unstrittig sei. Damit lässt die angefochtene Entscheidung nicht erkennen, inwieweit die Erstrichterin von dem ihr nach § 287 ZPO eingeräumten besonders freien tatrichterlichen Ermessen in noch vertretbarer Weise Gebrauch gemacht hat. Dies vermag die Kammer im Berufungsverfahren nachzuholen.

Nach ständiger und gefestigter Rechtsprechung der Kammer kann die Ermittlung der nach § 249 Abs. 2 BGB erforderlichen Mietwagenkosten auf der Grundlage der Schwacke-Liste geschehen, die sich als bewährte Schätzgrundlage erwiesen hat. Dass das darin für den hier maßgebenden örtlichen und zeitlichen Bereich enthaltene Zahlenwerk etwa unrichtig sei, hat die Beklagte nicht anhand konkreter und auf den vorliegenden Einzelfall bezogener Tatsachen dargetan.

Die nähere Prüfung der vorgelegten Internet-Angebote führt zu dem Ergebnis, dass gegen die Anwendung des Schwacke-Mietpreisspiegels keine durchgreifenden Bedenken bestehen. Zum einen ergibt sich aus dem Editorial des Schwacke-Mietpreisspiegels 2010, dass bei interaktiven Angeboten der Nutzer durch das Ausfüllen diverser Masken (wie auch vorliegend aus den Kopien ersichtlich) letztendlich zu einer endgültigen Bestellung hingeführt wird und diese Angebote in aller Regel auf Systemen basieren, die auslastungsabhängig Preise anbieten. Diese sind regelmäßig auf einen bestimmten Zeitpunkt bezogen. Vorliegend datieren die Internet-Angebote allesamt aus Dezember 2010, während sich der Unfall am 26.07.2010 ereignet hat. Soweit die Beklagte darauf hinweist, dass die Internet-Angebote auch im streitgegenständlichen Anmietzeitraum zur Verfügung gestanden hätten und dies durch Sachverständigengutachten unter Beweis stellt, ist diesem Beweisangebot nicht nachzugehen. Dass bei einem derart gestalteten Sachvortrag unter Hinweis auf Online-Angebote stets ein Gutachten einzuholen sei, lässt sich auch den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes der jüngsten Zeit (vgl. insoweit nur VersR 2011, 1026) nicht entnehmen. Dort ist lediglich ausgeführt, dass sich der Tatrichter unter Zugrundelegung des Sachvortrages, wonach ein vergleichbares Fahrzeug für die Reparaturdauer zu einem konkret benannten, wesentlich günstigerem Preis hätte angemietet werden können, zu befassen hat. Dies kann letztlich auch durch die Kammer abschließend geschehen.

Dass die vorgetragenen, auf den Internet-Angeboten basierenden Preise aber für den Geschädigten tatsächlich verfügbar waren, ist vorliegend nicht dargelegt. Zum einen betreffen diese einen deutlich nach dem Unfallzeitpunkt lie-

genden Zeitraum. Dafür, dass diese Angebote konkret auch zum Unfallzeitpunkt zur Verfügung standen, ist lediglich Sachverständigengutachten angeboten. Dies stellt jedoch für die tatsächliche Verfügbarkeit eines Ersatzfahrzeugs zum Unfallzeitpunkt kein geeignetes Beweismittel dar. Schon aus diesem Grunde stellen sie für die Ersteller des Schwacke-Mietpreisspiegels einen Markt dar, der nicht unbedingt repräsentativ ist. Aus dem Editorial der Schwacke-Liste 2010 ergibt sich, dass genau aus diesem Grunde im Rahmen der Erstellung der Marktanalyse Internet-Angebote keine Berücksichtigung fanden, es sei denn im Internet werden von dem Mietwagenunternehmen insoweit feste Mietpreislisten veröffentlicht. Interaktive Angebote bleiben dagegen unberücksichtigt. Dies hat den Bundesgerichtshof in der Vergangenheit und auch bis jetzt nicht daran gehindert, die generelle Eignung des Schwacke-Mietpreisspiegels zu bejahen. Aus der Nichtberücksichtigung einzelner Internet-Angebote ergibt sich zwangsläufig, dass diese durchaus – vielleicht nur vordergründig – für den Bearbeiter am PC tatsächlich Angebote enthalten könnten, die niedriger als das gewichtete Mittel laut Schwacke-Mietpreisspiegel sind. Dies spricht jedoch nicht dafür, dass sie dem allgemeinen Markt entsprechen oder die generelle Erhebungsmethode in Frage stellen. Dafür, dass auch vorliegend ein nicht ohne weiteres den Geschädigten offenstehender Markt betroffen ist, sprechen auch teilweise die beklagteits vorgelegten Internet-Auszüge. So lässt sich etwa demjenigen des Vermieters Sixt-Car-Rental (Bl. 43 d.A.) entnehmen, dass die dort angesetzten Preise nur für Reservierungen via Internet gelten. Das bedeutet nichts anderes, als dass der Normalkunde, der wie üblich als Geschädigter vor Ort oder telefonisch nach Preisen nachfragt, andere Preise genannt bekommen kann. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Außerdem wird von den Befürwortern der Einbeziehung derartiger Internet-Angebote im Zusammenhang mit der Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkos-

ten übersehen, dass Internet-Angebot nur dann abgerufen werden können, wenn in die angebotene Maske nicht nur das Anfangsdatum der Anmietzeit eingegeben werden kann, sondern auch das Enddatum der Anmietzeit. Genau dies ist im Regelfall nach einem Unfall noch nicht möglich, da ein Gutachten, welches verlässlich die zu erwartende Reparaturdauer beurteilen lässt, noch nicht vorliegt, vielmehr die Anmietzeit mit offenem Ende erfolgen muss. Dies ist jedoch nach den Feststellungen der Kammer über eine Internet-Buchung nicht zu erreichen, was auch von dem Beklagtenvertreter im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht in Abrede gestellt wurde.

Dies zeigt, dass die Fraunhofer-Liste, die unter anderem auf derartige Internet-Abfragen basiert, nicht den örtlich relevanten, tatsächlich verfügbaren Markt abbildet.

Außerdem bestehen hinsichtlich der Fraunhofer-Liste auch soweit Bedenken, als dass das Fraunhofer-Institut bei der Entwicklung seiner Methodik durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft finanziell unterstützt wurde, worauf das Fraunhofer-Institut bereits in der Einleitung der Studie (Seite 7) hinweist.

Ohne Erfolg wendet sich die Berufung allerdings gegen die Nichtberücksichtigung der Zustell- und Abholgebühren. Insoweit hat die Erstrichterin zu Recht ausgeführt, dass bezüglich des tatsächlichen Anfalls dieser Kosten kein substantiiertes Vortrag erfolgt ist. Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 16.12.2010 bestritten, dass derartige Kosten entstanden bzw. erforderlich gewesen seien.

Zu Recht hat das Erstgericht wegen der Anmietung eines gruppengleichen Fahrzeuges auch einen 5%igen Abschlag im Hinblick auf ersparte Eigenaufwendungen in Abzug gebracht, was von der Berufung nicht angegriffen wird.

Schwacke durch Vortrag der Beklagten nicht erschüttert, sondern eher gestützt

1. Es ist nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht den Schwacke-Mietpreisspiegel 2009 bzw. die darin enthaltenen Mietpreise zur Schadensschätzung herangezogen hat. Weder niedrigere Tarife im Fraunhofer-Mietspiegel noch die im Internet von der Beklagten recherchierten Anmietpreise sind ein Argument gegen die Verwendbarkeit dieser Liste.
2. Die in der Schwackeliste 2009 enthaltene Preisspanne führt dazu, dass auch niedrigere und höhere Beträge eingeflossen sind, die als Minimal-Maximalpreis auch aus der Liste ersichtlich sind. Es liegt deshalb in der Natur der Sache, dass es nahezu auch immer günstigere Angebote gibt.
3. Die von der Beklagten einholten Werte stützen gar das Wertenniveau der Schwackeliste.

Landgericht Köln, 11 S 235/11 vom 10.04.2012
(Vorinstanz Amtsgericht Köln, 261 C 179/10 vom 20.04.2011)

Sachverhalt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 20.04.2011 – 261 C 179/10 – unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels teilweise abgeändert und wie folgt neugefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.654,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank aus 302,60 € seit dem 02.02.2010, aus 320,92 € seit dem 09.03.2010 und aus dem 4.030,68 € seit dem 04.02.2010 zu zahlen.

Die Klägerin nimmt die beklagte Haftpflichtversicherung aus abgetretenem Recht auf Ersatz von restlichen Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 4.854,64 € nebst Zinsen aus drei Verkehrsunfällen in Anspruch, die sich im November und Dezember 2009 ereignet haben. Die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach für die bei den Verkehrsunfällen entstandenen Schäden ist unstreitig. Die Parteien streiten über die Höhe der ersatzfähigen Mietwagenkosten. Das Amtsgericht hat die beanspruchten Mietwagenkosten in voller Höhe zuerkannt und die Klage lediglich hinsichtlich der Zinsen teilweise abgewiesen. Hierbei hat es in zwei der drei Anmietfälle zwar den begehrten Aufschlag von 20 % für nicht berechtigt erachtete, ist insgesamt aber in der Summe aller drei Anmietfälle unter Anwendung der Schwackeliste 2009 anstelle der von der Klägerin der Berechnung ihrer Klageforderung als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegten Werte nach der Schwackeliste 2007 zu einer berechtigten Restforderung aus den

Anmietfällen in Höhe von 4.904,99 € gekommen und hat deshalb die Hauptforderungen insgesamt für begründet erachtet.

Mit der Berufung verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter. Sie rügt die Verletzung materiellen Rechts und insbesondere die Verletzung rechtlichen Gehörs und meint, die Entscheidung sei verfahrensfehlerhaft ergangen. Denn das Amtsgericht habe sich mit ihrem Vortrag nicht hinreichend auseinandergesetzt und relevante Beweisanträge missachtet. Sie habe in erster Instanz im Einzelnen dargelegt und unter Beweis gestellt, dass den Geschädigten jeweils vergleichbare Fahrzeuge inklusive sämtlicher Kilometer und Vollkaskoversicherung zu konkret benannten Preisen bestimmter anderer Mietwagenunternehmen zur Verfügung gestanden hätten. Zu allen drei Schadenfällen seien von ihren Prozessbevollmächtigten jeweils sechs verschiedene Autovermieter angerufen und die Preise für die Anmietung eines vergleichbaren Fahrzeuges am Wohnort des Geschädigten für dieselbe Anmietdauer abgefragt worden und von ihr selbst zusätzlich die Preise der Firma Caro Autovermietung GmbH. Dabei habe sich gezeigt, dass in allen drei Schadenfällen jeweils mehrere deutlich günstigere Angebote vorhanden gewesen seien. Trotz des konkreten und umfassenden Vortrages ihrerseits sowie des Zeugen- und Sachverständigenbeweisantritts habe das Amtsgericht in unzulässiger Weise die Beweisangebote unbeachtet gelassen. Die hierfür vom Amtsgericht angeführten Gründe, wonach eine Anfrage bei sechs der großen allgemein bekannten Autovermietungsunternehmen nicht den örtlich relevanten Markt abbilden würde und die telefonischen Anfragen sich auf einen anderen Anmietzeitpunkt beziehen und auf eine jeweils im Vorhinein

festgelegte Anmietzeit, reichten nicht aus, um sich über ihre Beweisantritte hinwegzusetzen. Diesbezüglich sei auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 22.02.2011 – VI ZR 353/09 – zu verweisen, in der dieser in einem vergleichbaren Fall aus entsprechenden Gründen zu dem Ergebnis gekommen sei, dass das Berufungsgericht die Grenzen tatrichterlichen Ermessens im Rahmen des § 287 ZPO überschritten habe. Ausdrücklich habe sie – die Beklagte – darauf hingewiesen, dass die Mietpreise zum Zeitpunkt der Schadenfälle keinesfalls höher gewesen seien als die konkret ermittelten, da für die letzten Jahre eher von einer Preissteigerung auszugehen sei, was gleichfalls unter Beweis gestellt worden sei. Auch seien bei der durchgeführten telefonischen Preisabfrage die Parameter der jeweiligen Schadenfälle konkret nachgebildet worden. Es genüge insoweit auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, konkrete aktuelle günstigere Angebote darzulegen, wobei nicht der gesamte örtliche relevante Markt abgebildet werden müsse, um die Eignung der Schwackeliste als Grundlage für eine Schätzung nach § 287 ZPO ausreichend in Zweifel zu ziehen. Insoweit sei es nicht zu beanstanden, dass sie die Preise von sechs der großen Autovermieter angegeben habe; hinzu kämen die Preise der Caro Autovermietung AG, einem gleichfalls großen Unternehmen, das bundesweit über 42 Anmietstationen verfüge. Da der Bundesgerichtshof für die Ermittlung des Normaltarifs von dem Preis ausgehe, der für einen Selbstzahler anfallen würde, könne es auch nicht darauf ankommen, ob eine Kreditkarte zur Verfügung stehe, dies sei ausschließlich dafür erheblich, ob ein Aufschlag für unfallbedingte Zusatzleistungen zu erbringen sei. Selbiges gelte für die Frage, ob ein Fahrzeug ohne Sicherheitsleistung und ohne Vereinbarung einer bestimmten Mietdauer zur Verfügung gestellt werde. In der Gesamtschau hätte das Gericht sich ihrem Vorbringen nicht verschließen dürfen und hätte zumindest Hinweise erteilen müssen, wenn ihm der Vortrag nicht ausreichte. Keinesfalls sei es auch unstrittig gewesen, dass in allen drei Schadenfällen jeweils eine Fahrzeugklasse niedriger angemietet worden sei. Dies sei von ihr ausdrücklich bestritten worden; insbesondere sei ausgeführt worden, dass jedenfalls in den Schadenfällen XXX und XXX eine Abstufung wegen des Alters der Fahrzeuge vorzunehmen sei. Zu Unrecht habe das Amtsgericht auch im Schadenfall XXX einen Unfallaufschlag von 20 % aufgenommen; dies sei für eine Anmietdauer von fast vier Wochen nicht gerechtfertigt. Es sei erstinstanzlich insoweit dargelegt worden, dass die Firma XXX insoweit gegen ihre Schadenminderungspflicht verstoßen habe. Denn die Anmietung sei zu einer Uhrzeit erfolgt, zu der auch ein normaler Mietvertrag hätte abgeschlossen werden können. Selbst wenn die Klägerin darlegen könne, dass durch die kurzfristige Vermietung unfallbedingte Mehrkosten entstanden seien – was bestritten werde – so könne man in jedem Fall erwarten, dass spätestens mit Beginn der zweiten Woche ein Fahrzeug zu einem normalen Tarif angemietet werde. Es sei davon auszugehen, dass die GmbH & Co. KG über Angestellte verfüge, die auch in der Lage gewesen wären, in den Tagen nach dem Unfall einen günstigeren Tarif zu recherchieren.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung hat in der Sache nur in Höhe von 200,44 € Erfolg, die sich ergeben aus Zuvielorderungen der Klägerin in den Schadenfällen XXX in Höhe von 65,82 € und XXX in Höhe von 134,62 € aufgrund der Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten nach der Schwackeliste 2007 anstatt der vom Amtsgericht zutreffend vorgenommenen Schätzung nach der Schwackeliste des Unfalljahres 2009 und des in beiden Fällen von Seiten des Klägers in Ansatz gebrachten, aber nicht berechtigten 20 % -Aufschlages.

Entscheidungsgründe:

Das Amtsgericht durfte die erforderlichen Mietwagenkosten in allen Fällen anhand der Schwackeliste des maßgeblichen Unfalljahres 2009 schätzen. Einer Beweisaufnahme zur Bestimmung des ortsüblichen Mietpreises bzw. zur Überprüfung der in der Schwackeliste ausgewiesenen Preise bedurfte es nicht, da die Klägerin nicht aufgezeigt hat, dass Mängel der Erhebung der Schwackeliste sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken.

Im Einzelnen:

Vor dem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht den Schwacke-Mietpreisspiegel 2009 bzw. die darin enthaltenen Mietpreise zur Schadensschätzung herangezogen hat. Auch die Kammer bestimmt die erforderlichen Mietwagenkosten in ständiger Rechtsprechung anhand des von der Schwacke-Sachverständigenorganisation als neutralem Unternehmen im Regelkreis der Kfz-

Unfallschadensregulierung herausgegebenen Schwacke-Mietpreisspiegels (vgl. Urteil vom 28.04.2009 – 11 S 116/08 – und zuletzt Urteil vom 27.03.2012 – 11 S 265/11). Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der ungeachtet der allgemeinen, vor allem auf die Studien des Fraunhofer Instituts und die Erhebungen von Dr. Zinn gestützten Kritik an den Erhebungsmethoden der Schwacke-Mietpreisorganisation geeignet ansieht.

Damit reicht es zunächst nicht aus, den sich aus der Schwackeliste für die Anmietfälle ergebenden Preis die dem Fraunhofer Mietpreisspiegel zu entnehmenden Preise entgegen zu halten.

Ebenso wenig sind die im Internet von der Beklagten recherchierten günstigeren Anmietpreise der Firma Avis geeignet, die Tauglichkeit der Schwackeliste als Schätzungsgrundlage in Frage zu stellen. Weder hat die Beklagte die Internetangebote vorgelegt, noch hat sie konkrete Angaben dazu gemacht, was die Angebote beinhalteten, wie sie ausgestaltet waren und wie sich die Zahlungsbedingungen darstellten, so dass sich nicht beurteilen lässt, ob diese Angebote überhaupt mit den konkreten Anmietsituationen und -bedingungen vergleichbar sind.

Auch die von der Beklagten für alle drei Anmietfälle durchgeführte telefonische Preisabfrage bei sechs großen Vermietungsunternehmen mit den hierbei erzielten Auskünften rechtfertigen keine Zweifel daran, dass die Schwackeliste den örtlichen Normaltarif zutreffend wiedergibt.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Befragungen, die Grundlage der Schwackeliste 2009 sind, jeweils zu einer Preisspanne geführt haben, die als Minimal-Maximalpreis auch aus der Liste ersichtlich ist. Es liegt deshalb in der Natur der Sache, dass es nahezu auch immer günstigere Angebote gibt, weil der Normaltarif nach der Schwackeliste nie oder nur ganz selten dem Minimalpreis entspricht (vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 07.12.2012 – 18 U 121/10).

Im Schadenfall XXX entsprechen zwei der von den Prozessbevollmächtigten der Beklagten telefonisch erfragten Preise dem sich aus der Schwackeliste ergebenden Normaltarif von 497,80 € inklusive Vollkaskoversicherung, Zustellung und Abholung und Winterreifen nahezu; der von der Autovermietung Sixt mitgeteilte Preis von 468,27 € liegt unwesentlich darunter, der von der Autovermietung Avis angegebene Preis von 499,51 € liegt unwesentlich darüber. Auch die Firma Caro Autovermietung GmbH hat mit 451,00 € brutto einen Mietpreis genannt, der sich deutlich im Rahmen der Ergebnisse der Schwacke-Erhebung hält und wie die vorgenannten erfragten Preise nahe am meistgenannten Wert, dem hier seitens des Amtsgerichts seiner Schätzung zugrunde gelegten Modus bewegt; das nach der Schwackeliste beauskunftete Minimum liegt bei 281,00 € (165,00 € 3-Tagespauschale + 55,00 € 1-Tagespauschale + 29,00 € Vollkasko + 20,00 € Zustellung und Abholung + 12,00 € Winterreifen), das beauskunftete Maximum bei 836,54 € (312,23 € 3-Tagespauschale + 106,20 € 1-Tagespauschale + 128,51 € Vollkasko + 142,80 € Zustellung und Abholung + 166,60 € Winterreifen). Allein die der Beklagten bzw. deren Prozessbevollmächtigten von der Firma XXX erteilte Preisauskunft von 214,87 € liegt deutlich unter dem der Schwackeliste zu entnehmenden Minimalpreis. Dies kann bei der sich auch aus der von der Beklagten veranlassten Telefonrecherche als solcher ergebenden Bandbreite der Mietpreise jedoch die Eignung der Schwackeliste als Schätzungsgrundlage nicht ernsthaft in Zweifel ziehen, zumal die EurotaxSchwacke zur Gewährleistung der erforderlichen Reproduzierbarkeit der Erhebung und Beständigkeit der Preise als Voraussetzung dafür, dass sie für den Geschädigten sicher zugänglich sind, allein schriftliche Preislisten der Vermietungsunternehmen auswertet (vgl. Editorial der Schwackeliste 2009, Seite VII). Nicht zu beanstanden ist auch die Heranziehung der Moduswerte des Schwacke-Mietpreisspiegels 2009 zur Bestimmung der erforderlichen Mietwagenkosten im Fall XXX. Deren Grundredelegung erscheint auch der Kammer sachgerecht, da die entsprechenden Grundpreise ausweislich der Angaben in der Schwackeliste immerhin von vier Autovermietungen genannt wurden bei insgesamt 14 Nennungen im maßgeblichen Postleitzahlengebiet und das arithmetische Mittel des Grundpreises der 1-Tagespauschale wie auch der 3-Tagespauschale auch nur geringfügig von dem Moduswert abweicht, bei der 1-Tagespauschale um rund einen Euro höher liegt und bei der 3-Tagespauschale um rund einen Euro niedriger.

Im Schadenfall XXX verhält es sich entsprechend. Nach der Schwackeliste 2009 errechnet sich ausgehend vom dort ausgewiesenen Moduswert ein Mietpreis

in Höhe von 573,00 € inklusive Vollkaskoversicherung, Zweifahrer, Zustellung und Abholung und Winterreifen. Die insgesamt sieben von der Beklagten telefonisch befragten Autovermietungen haben bis auf die Firma Starcar Preise mitgeteilt, die innerhalb der sich aus der geringsten und der höchsten Nennung ergebenden Spanne zwischen 326,02 € (225,02 € 3-Tagespauschale + 35,00 € 1-Tagespauschale + 26,00 € Vollkasko + 8,00 € Zusatzfahrer + 20,00 € Zustellung und Abholung + 12,00 € Winterreifen = Minimalwert) und 1.058,64 € (385,56 € 3-Tagespauschale + 133,00 € 1-Tagespauschale + 145,00 € Vollkasko + 85,68 € Zusatzfahrer + 142,80 € Zustellung und Abholung + 166,60 € Winterreifen = Maximalwert) nach der Schwackeliste liegen, hiervon zwei, nämlich die von den Vermietungsfirmen Avis und Sixt genannten Preise nur unwesentlich, nämlich um knapp 30,00 € bzw. knapp 50,00 € unter dem Moduswert. Dass von den insgesamt sieben befragten Autovermietungen ein Unternehmen einen unter dem sich aus der Schwackeliste ergebenden Minimalpreis genannt hat und vier Unternehmen sich mit den von ihnen angegebenen Preisen von 367,95 € (Budget), 384,39 € (Hertz), 335,58 € (Europcar) und 372,47 € (Caro) im unteren Preissegment der Schwackeliste bewegen, ist nicht geeignet aufzuzeigen, dass sich Erhebungsmängel vorliegend auswirken. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass – was auch für den Fall XXX gilt – der EurotaxSchwacke eine größere Zahl von Nennungen zur Auswertung des Marktes für das betreffende Postleitzahlengebiet zur Verfügung stand, konkret 15 Nennungen, wobei die EurotaxSchwacke neben den Preisanfragen an die großen Autovermietungen auch Preisanfragen an kleinere Vermieter stellt, die den Markt mit abbilden, dabei aber oft höhere Preise verlangen als die großen Unternehmen.

Im Schadenfall XXX Immobilien GmbH & Co. KG liegen die telefonisch erfragten Angebote zwar mit 3.174,06 € (Sixt), 3.473,97 € (Avis), 2.770,32 € (Europcar) und 5.552,54 € (Caro Autovermietung GmbH) alle deutlich unter dem sich aus der Schwackeliste 2009 errechnenden Normaltarif von 7.507,00 €, wobei der Minimalwert der von der Schwackeliste erfassten Nennungen für das Postleitzahlengebiet 531 3.317,00 € beträgt (3 x 801,00 € Wochenpauschale + 594,00 € 3-Tagespauschale + 168,00 € Vollkasko + 60,00 € Navi + 20,00 € Zustellung und Abholung + 72,00 € Winterreifen) und der Maximalwert bei 9.612,02 € (3 x 1.879,50 € Wochenpauschale + 974,61 € 3-Tagespauschale + 1.713,60 € Vollkasko + 1.428,00 € Navi + 142,80 € Zustellung und Abholung + 999,60 € Winterreifen). Dennoch lässt sich daraus nicht ableiten, dass der zugrunde gelegte Schwackepreis für den konkreten Fall den Markt hier nicht zutreffend wiedergibt. EurotaxSchwacke verfügte über 19 Nennungen, wobei auch die oft höheren Preise kleinerer Vermietungsunternehmen zu berücksichtigen waren. Zudem sind die im Schwacke-Mietpreisspiegel ausgewiesenen Werte auf der Grundlage zumindest

auch kurzfristige Anmietungen berücksichtigender Mietpreise und solcher Mietpreise, die bei kurzfristigen Anmietungen und Anmietungen, die keine Abhängigkeit von einer vorbestimmten Mietdauer aufweisen, bestimmt worden, was gerade die Anmietsituation im Schadenfall XXX Immobilien GmbH prägt. Dafür, dass sich diese Umstände hier nicht unerheblich im Preis niederschlagen, spricht, dass entsprechend hochpreisige Fahrzeuge wie das von der Firma XXX Immobilien GmbH angemietete der Mietwagenklasse 10 nicht gleichermaßen umfangreich vorgehalten werden wie Fahrzeuge der unteren Mietwagenklassen. So war bei den Autovermietungen Budget, Hertz und Starcar bei der von der Beklagten mit nicht unerheblicher Vorbuchungsfrist gestellten Anfrage ein entsprechendes Fahrzeug nicht verfügbar. Hiernach trifft es auch nicht zu, dass wie von der Beklagten geltend gemacht, die Frage, ob ein Fahrzeug ohne Sicherheitsleistung, ohne Vorbuchungsfrist, ohne Vereinbarung einer bestimmten Mietdauer und auch ohne Vorauszahlung zur Verfügung gestellt werde, ausschließlich dafür erheblich ist, ob ein Aufschlag für unfallbedingte Zusatzleistungen zu erbringen ist. Es handelt sich zugleich auch um Kriterien, die in eine allgemeine Mietpreisbestimmung einfließen und sich dabei mehr oder weniger auswirken können. Vorliegend fehlt es daher im Fall der XXX Immobilien GmbH & Co. KG in Bezug auf die von der Beklagten telefonisch erfragten Preise zu den konkreten Anmietbedingungen – Vorauszahlung/Vorbuchungsfrist/fest bestimmte Mietzeit – die sämtlich zu günstigeren Preisen führen – an der Vergleichbarkeit mit der konkreten Anmietsituation, so dass diese Preise keine Zweifel an der Ortsüblichkeit des im Schwacke-Mietpreisspiegel ausgewiesenen Mittel- bzw. Moduswertes rechtfertigen.

Die Auseinandersetzung mit dem Sachvortrag der Beklagten gebietet danach vorliegend eine Zeugeneinvernahme über die telefonischen Preisabfragen der Beklagten oder auch die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu den ortsüblichen Anmiettarifen nicht. Der Schwacke-Mietpreisspiegel 2009 ist in seiner Eignung als Schätzungsgrundlage durch den Vortrag der Beklagten nicht erschüttert.

Zu Recht hat das Amtsgericht im Fall der XXX Immobilien GmbH & Co. KG auch den geltend gemachten Aufschlag in Höhe von 20 % für unfallbedingte Mehraufwendungen des Vermieters zuerkannt. Das Ersatzfahrzeug wurde von dem Unternehmen nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Klägerin nur zwei Stunden nach dem Urlaub angemietet, womit dem Geschädigten die Vorrathaltung an dem angemieteten Fahrzeug durch die Klägerin zugute kam. Es wurde weder eine Vorauszahlung noch eine Sicherheit geleistet, so dass das Risiko der Realisierung des Ersatzanspruchs hinsichtlich der Mietwagenkosten bei der Klägerin als Vermieterin geblieben ist.

Voraussetzung für einen Gerichtsstand an einer Niederlassung, § 21 ZPO

1. Das Amtsgericht Leipzig ist örtlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 21 ZPO.
2. Ob es sich tatsächlich um eine selbstständige Niederlassung handelt, kann dahinstehen. Es reicht aus, dass nach Außen der Anschein einer selbstständigen Niederlassung erweckt wird.

*Amtsgericht Leipzig 115 C 2263/12 vom 05.06.2012
(Eingesandt von Rechtsanwalt Richter, Kanzlei Arens, Kordel und Richter, Dresden)*

Sachverhalt:

Der beklagte Haftpflichtversicherer versucht, sich eines Schadenersatzanspruches zu erwehren, indem er die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes in Abrede stellt.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen, da ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung weiterer 203,48 € gemäß §§ 7, 18 StVG, §§ 823, 249 BGB, § VVG, §§ 398 ff. BGB.

Entscheidungsgründe:

Das Amtsgericht Leipzig ist örtlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 21 ZPO. Hat jemand zum Betrieb einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, die auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet. Niederlassung ist demnach jede von dem Inhaber an einem anderen Ort als dem seines Sitzes für eine gewisse Dauer eingerichtete, auf seinen Namen und für seine Rechnung betriebene und selbstständige, d. h. aus eigener Entscheidung zum Geschäftsabschluss und Handeln berechnete Geschäftsstelle. Die Beklagte hat vorgetragen, dass es sich bei dem Büro in Leipzig nicht um eine selbstständige Niederlassung im

Sinne des § 21 handelt. Es dürfe dort kein selbstständiger Geschäftsabschluss erfolgen. Dies kann dahinstehen, da die im Sinne des § 21 erforderliche Selbstständigkeit nicht zwingend objektiv gegeben sein muss. Vielmehr reicht es aus, dass nach außen der Anschein einer selbstständigen Niederlassung erweckt wird. Wenn der Anschein erweckt wird, kann sich der Versicherer nicht auf das Fehlen der objektiven Voraussetzungen berufen (OLG München, Beschluss vom 26.02.2002, Az.: 1 Z AR 12/02; OLG Frankfurt, Zwischenurteil vom 25.06.2002, Az.: 12 U 216/98; Bayerisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 10.12. 1988, Az.: AR 1 Z 90/88; OLG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30.07.2001, Az.: 1 AR 16/01).

Ein Anschein dafür, dass selbstständig Verträge geschlossen werden, ist nicht gegeben. Die Abrechnung als solche wurde von dem Sitz in Stuttgart versandt. Dies spricht eher dafür, dass tatsächlich nicht selbstständig Verträge geschlossen werden können. Dennoch sind auf der Abrechnung (Anlage K 7)

die Anschrift in Leipzig und ein dortiger Ansprechpartner mit entsprechender Telefonnummer bezeichnet. In diesem Schreiben bezeichnet sich die Beklagte selbst als „Gebietsdirektion“. Diese Bezeichnung im Zusammenhang mit der Mitteilung eines Ansprechpartners in Leipzig impliziert für Außenstehende, dass es sich um eine Niederlassung mit einer in der Vertriebsorganisation sogar übergeordneten Funktion handelt (OLG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30.07.2001, Az.: 1 AR 16/01).

Durch die Bezeichnung als Gebietsdirektion wird daher der Anschein einer selbstständigen Niederlassung erweckt. Unter dieser Voraussetzung kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, dass die Gebietsdirektion in Leipzig tatsächlich nicht selbstständig Verträge abschließt.

Das Amtsgericht Leipzig ist daher gemäß § 21 ZPO örtlich zuständig.¹

1) Ebenso AG Leipzig 103 C 5843/11; vgl. dazu auch J. Wenning in MRW 1-12, Seite 4 ff.: Mögliche Gerichtsstände in Unfallsachen.

Rechtsprechung kurzgefasst

Unklare Haftungsfrage begründet keinen Verstoß gegen § 5 RDG

1. Die Abtretung eines Schadensersatzanspruchs auf Erstattung der Mietwagenkosten an den Autovermieter ist auch dann wirksam, wenn die Abtretung vor und die Rechtsdienstleistung nach Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes erfolgte.
2. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Abtretung nicht deshalb

unwirksam, weil die Abtretung zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem noch nicht geklärt war, ob und wie sich der Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherer einlässt.

BGH VI ZR 297/11 vom 11.09.2012
(Vorinstanz LG Arnberg, I-5 S 47/11 vom 05.10.2011)

Direktvermittlungsangebote sind immer möglich

1. Ein Unfallhaftpflichtversicherer ist regelmäßig nicht gehindert, einen Unfallgegner, der ein Ersatzfahrzeug bei einem örtlichen Autovermieter angemietet hat oder anmieten möchte, auf das preisgünstigere Angebot eines mit ihm zusammenarbeitenden überörtlich tätigen Autovermieters hinzuweisen.
2. Der Autovermieter wollte in drei Instanzen erreichen, dass dem Haftpflichtversicherer der Kontakt zum Unfallersatzmieter unabhängig davon

untersagt wird, ob der Vertrag zwischen Mieter und Autovermieter zu erforderlichen marktgängigen Preisen abgeschlossen ist oder zu überhöhten Preisen. Der Versicherer hatte bereits signalisiert, nur bei überhöhten Tarifen auf den Geschädigten zuzugehen. Diesen weitergehenden Unterlassungswunsch hat der BGH nicht bestätigt.

BGH I ZR 85/10 vom 08.03.2012
(Vorinstanz OLG Dresden 43 HKO 19/09 vom 27.10.2009)

Ausreichendes elektronisches Preisverzeichnis nach der Preisangabenverordnung

1. Ein Autovermieter wurde von der Verbraucherzentrale Hamburg daraufhin wettbewerbsrechtlich in Anspruch genommen, dass er nach § 5 Abs. 1 und 2 der Preisangabenverordnung (PAngV) ein Preisverzeichnis für wesentliche Leistungen in körperlicher Form für den Kunden und für Interessenten einsehbar im Verkaufsraum auszulegen habe. Das sei in einer Filiale des Unternehmens in Hamburg an mehreren Tagen nicht der Fall gewesen.
2. Der Bundesgerichtshof hat das verneint und damit begründet, dass für den Autovermieter die Bestimmung des Abs. 2 greife und eine Ausnahmeschrift darstelle, nach der es keine Rolle spiele, ob das Verzeichnis unmittelbar in körperlicher Form vorliege oder auf einem Bildschirm abgerufen

werden könne. Die Information müsse dem Kunden auch nicht unmittelbar zugänglich sein.

Dass heißt, es reicht aus, dass das Personal in einem Gespräch die genauen Umstände des Mobilitätsbedürfnisses abklopft und einen Preis nennt. Hintergrund ist, dass das Auslegen in körperlicher Form der beklagten Autovermietung wegen der Komplexität der wesentlichen Preisinformationen, die in 15 Millionen Kombinationsmöglichkeiten gesehen werden, nicht zumutbar ist.

BGH I ZR 111/11 vom 22.03.2012
(Vorinstanz OLG Hamburg 5 U 192/10 vom 11.05.2011)

Anerkenntnis zu 100 Prozent durch schlüssiges Verhalten der Versicherung

Nach § 513 Abs. 1 ZPO kann die Berufung nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) beruht oder die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Beides ist nur in dem nachfolgend aufgezeigten Umfang der Fall. (...)

Der Senat ist zwar mit dem Kläger der Auffassung, dass die Beklagte zu 3) eine Haftungsquote von 100 % anerkannt hat.

Ein Anerkenntnis kann auch in einem schlüssigen Verhalten liegen (BGH NJW-RR 2005, 1044, 1047). Die Wertung einer rechtsgeschäftlichen oder einer rechtsgeschäftsähnlichen Erklärung als Anerkenntnis setzt in der Regel eine Interessenlage voraus, die zur Abgabe eines Anerkenntnisses Anlass gibt. Eine solche Interessenlage kann darin liegen, ein zwischen den Parteien bestehendes Schuldverhältnis einem Streit oder zumindest einer (subjektiven) Ungewissheit über den Bestand des Rechtsverhältnisses oder seine Rechtsfolgen insgesamt oder in einzelnen Beziehungen zu entziehen (BGH NZV 2009, 135, 136, Tz. 11). So liegt es hier.

Es ist unstrittig, dass die Beklagte zu 3) einzelne Schadenspositionen entsprechend ihrer Ankündigung im Schreiben vom 19. Juni 2008 nach einem von ihr berechneten Wert zu 100 % reguliert hat. Die Schadensregulierung erfolgte, obwohl die Beklagte zu 3) zuvor die Schadensersatzleistung abgelehnt hatte,

weil der Kläger bei rotem Ampellicht über die Kreuzung gefahren sei. Damit liegt ein Anerkenntnis vor. Denn zwischen den Parteien bestand Streit über die Haftung der Beklagten. Wäre der Kläger bei rotem Ampellicht gefahren, hätte die Beklagte überhaupt nicht für den Schaden des Klägers eintreten müssen. Reguliert sie hingegen später einzelne Positionen zu 100 %, so ist diese Erklärung als Anerkenntnis einer Haftungsquote von 100 % aufzufassen, weil damit ersichtlich das ursprüngliche Verteidigungsvorbringen fallen gelassen und der Streit über den Haftungsgrund und die Haftungsquote beigelegt wird.

Ob es sich dabei um ein rechtsgeschäftliches Anerkenntnis mit der Folge handelt, dass eine Schuld selbstständig begründet wird oder ob es sich dabei nur um ein sog. tatsächliches Anerkenntnis mit der Folge handelt, dass die Beweislast umgekehrt wird (vgl. zu den Folgen des tatsächlichen Anerkenntnisses KG, NZV 2006, 376, 377), kann dahin stehen, weil nach den Feststellungen des Landgerichts jedenfalls der Gegenbeweis, dass nämlich der Kläger bei rotem Ampellicht gefahren sei, von der Beklagten nicht geführt worden ist.

Die Beklagten zu 1) und 2) sind gemäß § 10 Abs. 5 AKB durch das Anerkenntnis gebunden.

*Kammergericht Berlin 12 U 92/09 vom 11.02.2010
(Erstgericht Langericht Berlin 58 O 235/08 vom 08.04.2009)*

Die Mietwagenkosten sind vorliegend nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel zu bestimmen und sämtliche Nebenkosten sind zu übernehmen.

1. Der Normaltarif bei der Bestimmung von Mietwagenkosten ist nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel zuzüglich sämtlicher Nebenkosten zu bestimmen. Ein Geschädigter darf und muss sich darauf verlassen können, dass Mietwagenkosten, die sich im Bereich des Schwacke-Automietpreisspiegels bewegen, auch erforderlich sind. Dementsprechend sind entsprechende Kosten erforderlich im Sinne des Gesetzes und erstattungsfähig.
2. Aufgrund einer vorprozessualen Teilzahlung auf Mietwagenkosten sind die Erforderlichkeit dem Grunde nach und der damit verbundene notwendige Fahrbedarf anzunehmen.
3. Als erstattungsfähige Kosten sind neben den Winterreifen auch eine Haftungsreduzierung und die Kosten für einen zweiten Fahrer anzusetzen, sofern diese angefallen sind.
4. Vom Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des Unfallverursachers vorgelegte Internetangebote sind nicht geeignet, Zweifel am Schwacke-Auto-

mietpreisspiegel als Schätzungsgrundlage zu begründen, auch sind hierzu keine Sachverständigengutachten einzuholen, da xxx vorgelegte Angebote ohne Erkennbarkeit von konkreten Fahrzeugen zu wenig Anknüpfungstat-sachen bieten und dementsprechend ein Sachverständigenbeweis ein Aus-forschungsbeweis wäre.

5. Die Internetangebote der Kraftfahrzeugvermieter sehen stets eine feste Anmietdauer vor; diese sind dementsprechend nicht vergleichbar mit den tatsächlichen Anmietbedingungen in einem Unfallfall oder im Fall einer Reparatur.
6. Ersparte Eigenaufwendungen sind mit 3 % zu berücksichtigen.

*AG Frankfurt/Main 29 C 1287/11 vom 9. August 2012
(Eingesandt von Rechtsanwalt Stark, Kanzlei Ochsendorf & Coll., Hamburg)*

Geschädigter darf darauf vertrauen, dass Tarife des Schwacke-Automietpreisspiegels als erforderlich anzusehen sind

1. Mietwagenkosten sind nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel zu schätzen. Ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter darf darauf vertrauen, dass Tarife des Schwacke-Automietpreisspiegels als erforderlich anzusehen sind, dementsprechend sind in dessen Rahmen Tarife auch erstattungsfähig.
2. In einer vorprozessualen Zahlung auf Mietwagenkosten liegt ein Anerkenntnis dem Grunde nach, so dass die grundsätzliche Erforderlichkeit im gerichtlichen Verfahren als unstrittig anzusehen ist.
4. Ersparte Eigenaufwendungen sind bei einer Nutzung von 5 Tagen lediglich in Höhe von 3 % zu berücksichtigen; dies gilt nur für Positionen, die tatsächlich

auch erspart werden, insbesondere nicht für Zustell- und Abholkosten.

5. Neben dem eigentlichen Miettarif sind auch Nebenforderungen vollum-fänglich zu erstatten, insbesondere Kosten für Zustellung/Abholung, Kos-ten für einen zweiten Fahrer und einer Haftungsreduzierung im Rahmen der Kaskoversicherung.
6. Gerichtskosten sind vom Tag der Einzahlung bis zum Eingang des Kosten-festsetzungsantrages zu verzinsen.

*AG Norderstedt 47 C 101/12 vom 14. September 2012
(Eingesandt von Rechtsanwalt Stark, Kanzlei Ochsendorf & Coll., Hamburg)*

Unschlüssige Saldoklage: Eine Klage der Autovermietung wird wegen Unschlüssigkeit abgewiesen.

Die Klägerin, so das Gericht, trage nicht vor, auf welche Positionen sie die Zahlung der Beklagten in Höhe von 566 Euro verrechnet habe. So fehle auch die Angabe, welche Positionen sie noch geltend mache und in welcher Höhe.

Unsere Meinung dazu: Das überzeugt nicht. Es werden nicht mehrere geltend gemacht. Es existiert nur eine Forderung, die sich aus mehreren unselbst-ständigen Rechnungsposten ergibt. Autovermieter machen gegen die eintritts-pflichtige Versicherung nur eine Forderung geltend, nämlich die auf die Erstat-tung der Mietwagenkosten.

Mietrechtlich mag man differenzieren können in Grundbetrag, Aufschlag und Nebenkosten. Darauf kommt es aber nicht an. Wenn der Schuldner nur einen Teilbetrag zahlt, kann er bestimmen, auf welche einzelne Forderung er zahlt (§ 366 Abs. 1 BGB). Trifft der Schuldner eine solche Bestimmung nicht, die sich auch aus den Umständen ergeben kann (z.B. genau passender Teilbetrag), gilt die gesetzliche Tilgungsreihenfolge des § 366 Abs.2 BGB. Für eine vom Gläubiger vorzunehmende Verrechnung, die das Gericht hier vermisst, gibt es keinen Raum.

AG Ahrensburg 47 C 605/12 vom 31.07.2012

Dauer der Vermietung nach einem Unfall

In Schadenersatzprozessen geht es häufig um die Frage, ob die Mietdauer angemessen war oder der Geschädigte sich hätte mit einer kürzeren Zeit des Mietwagens begnügen müssen.

Mit folgenden Ausführungen kann – je nach Fall angepasst – auf die beklagten Argumente eingegangen werden.

1. Reparatur nicht am Wochenanfang beauftragt: Das Argument der beklagten Versicherung, bei einer Reparaturdauer von 5 Tagen müsse am Montag begonnen werden, trägt nicht, wenn eine Fachwerkstatt beauftragt wurde und die konkrete Reparaturdauer nicht feststeht.

AG Giessen 47 C 630/05 vom 27.10.2005

2. Reparaturersatzteile nicht vorbestellt: Es besteht bei einem fahrfähigen Fahrzeug keine Pflicht für den Geschädigten, in der Weise für den Schädiger schadenmindernd tätig zu werden, dass er vor Auftragserteilung an die Reparaturwerkstatt erst den Reparaturablauf organisieren und Ersatzteilbestellungen auslösen muss.

AG Neuss 87 C 1561/11 vom 13.03.2012

3. Reparatur nicht gleich beauftragt: Grundsätzlich steht dem Geschädigten oberhalb der Bagatellgrenze die Einholung eines Gutachtens und damit auch der Zeitverzug bis zum Vorliegen dieses Gutachtens zu. Für seine Entscheidungsfindung zwischen Reparatur und Ersatzbeschaffung steht dem Kunden außerdem eine angemessene Überlegungsfrist zu.

Das bestätigte u.a. das AG Eutin. Der Geschädigte dürfe zunächst das Gutachten abwarten und sich dann 3 Tage überlegen, ob er repariere oder ersatzbeschaffe. Mit Wochenenden entstanden anstatt 4 auf diese Weise 14 Tage Mietdauer, was nicht zu beanstanden sei.

Amtsgericht Eutin 22 C 214/12 vom 08.08.2012 | AG Biberach 2 C 558/11 vom 16.09.2011 | AG Nürnberg 19 C 2697/11 vom 28.09.2011

4. Reparaturverzögerung: Sind Verzögerungen der Reparatur nicht vom Geschädigten verursacht, muss er dafür auch nicht einstehen; die Mehrkosten der längeren Mietwageninanspruchnahme hat der Schädiger zu bezahlen. So die gefestigte Rechtsprechung.

OLG Thüringen 7 U 1088/10 vom 26.10.2011 | AG Frankenthal 3a C 49/11 vom 01.02.2012

Dass die Prognose der Reparaturdauer aus dem Gutachten nicht bindend sein kann, ergibt sich bereits aus den Unwägbarkeiten des Reparaturablaufes. Ist nachweislich eine längere Reparaturdauer notwendig, gehen Mehrkosten zu Lasten des Schädigers.

AG Dortmund 435 C 4897/09 vom 17.09.2009

Verzögert sich die Reparatur durch Unvorhersehbares wie die Erkrankung eines Werkstattmitarbeiters, muss auch die dadurch entstehenden Mehrkosten der Schädiger tragen.

AG Viersen 2 C 51/10 vom 15.06.2012

Ist die Einholung des Rates eines Anwaltes der Grund für eine spätere Gutachtenbeauftragung und damit auch späteren Reparaturbeginn, trägt auch dann der Schädiger die Mehrkosten der längeren Mietwagendauer.

LG Saarbrücken 13 S 53/11 vom 07.06.2011

5. Langer Wiederschaffungszeitraum: Sachverständige und Gerichte nehmen einen durchschnittlichen Wiederbeschaffungszeitraum von 10 bis 14 Tagen an, in denen auch ein Anspruch auf einen Mietwagen besteht. Gerichte schätzen diesen Wiederbeschaffungszeitraum nach § 287 ZPO.

Letztlich ist die Annahme des Sachverständigen nur eine Prognose und die Linie des Gerichtes nur eine Schätzung. Hat der Wiederbeschaffungsvorgang länger gedauert, muss sorgfältig vorgetragen und unter Beweis gestellt werden, warum das so war. Wurde ein ins Auge gefasster Wagen vom Händler kurzfristig anderweitig verkauft, sodass der Geschädigte mit der Suche von vorn beginnen musste? War der Geschädigte beruflich abwesend oder verletzungsbedingt außer Gefecht und konnte sich nicht kümmern? Und so weiter...

6. Gutachten ließ auf sich warten: Verzögerungen bei der Gutachtenerstellung gehen grundsätzlich zu Lasten des Schädigers, da der Geschädigte das ja nicht beeinflussen kann. Ihn trifft auch kein Auswahlverschulden bei der Wahl des Sachverständigen.

AG Solingen 10 C 140/11 vom 22.06.2012

7. Fahrzeug nur leicht beschädigt: In bestimmten Fällen kann eine Notreparatur ein leicht verunfalltes Fahrzeug mobil halten. Dass das technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll gewesen ist, muss im Nachhinein der Versicherer beweisen. Geht das nicht oder lässt sich das nicht beweisen, gehen hohe Mietwagenkosten aufgrund langer Reparaturdauer zu Lasten des Schädigers.

AG Sangerhausen 1 C 397/11 vom 11.07.2012

8. Kostenübernahmeerklärung abgewartet: Wartet der Geschädigte zunächst auf die Bestätigung der Versicherung, die Reparaturkosten zu übernehmen und hat er der Versicherung auch mitgeteilt, dass er das tut, da er die Reparatur nicht vorfinanzieren kann, gehen eine lange Wartedauer und damit verbundene Kosten zu Lasten des Schädigers.

AG Hamburg-Wandsbek 712 C 90/11 vom 04.04.2012 | AG Köln 270 C 136/11 vom 21.10.2011 | AG Lüneburg 9 C 73/11 vom 05.10.2011

Einen Warnhinweis gemäß § 254 Abs. 2 Satz 2 BGB an den Versicherer kann auch die Werkstatt erteilen.

OLG Dresden 1 U 1797/11 vom 04.05.2012

Grundsätzlich ist es ratsam, der reparierenden Werkstatt im Bedarfsfall ein Formular zur Darstellung des Reparaturablaufs zur Verfügung zu stellen und konkret um Darstellung des Ablaufes in diesem Formular zu bitten.

„Jede Vermietung ist eine bezahlte Probefahrt.“

Verkauf weitergedacht. Für mehr Kunden,
mehr Kundenbindung, mehr Profit.



Weiterdenken, Potenziale nutzen. Mit Euromobil, der Autovermietung im Autohaus. Euromobil ist das schlüsselfertige, erfolgreiche Unternehmenskonzept, exklusiv für die Partner der Marken Volkswagen, Volkswagen Nutzfahrzeuge, Audi, SEAT und Škoda. Jetzt einsteigen und mehr herausholen.

Euromobil - eine starke Gemeinschaft mit mehr als 2.500 Partnern in Deutschland.